

# WOLFGANG NOEHTE

RECHTSANWALT

WOLFGANG NOEHTE RECHTSANWALT · Domstraße 8 · 06217 Merseburg

**Vorab per FAX 0345 220 2332**  
Verwaltungsgericht Halle  
Thüringerstr. 16  
06112 Halle(Saale)

Kanzleianschrift  
Domstraße 8  
06217 Merseburg

Umsatzsteuer-Identnummer  
DE144498335

Telefon  
03461 2046-17

Datum 10.01.2021

## **In Sachen**

Herrn Wolfgang Noehte  
Domstr. 8  
06217 Merseburg

## **Kläger**

Prozessbevollmächtigter::  
Rechtsanwaltskanzlei  
Herrn Wolfgang Noehte  
Domstr. 8, 06217 Merseburg

## **gegen**

Mitteldeutscher Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Frau Prof. Dr. Karola Wille  
Kantstr. 71 – 73  
04275 Leipzig

## **Beklagte**

wegen: Widerspruchsbescheid  
Streitwert: 472,50 €  
Beitrags Nr. 592 971 797

erhebe ich namens und in Vollmacht des Klägers nachstehende

## **Anfechtungs-, Feststellungs- und Verpflichtungsklage**

und werde in der mündlichen Verhandlung folgende

## **Anträge**

Seite 1 von 35

Telefon: 03461 2046-17  
Telefax: 03461 2046-18

E-Mail: info@noehte.de  
Web: www.noehte.de

Bankverbindung: Kto. 536 771 900, BLZ: 860 700 24, Dt. Bank Leipzig  
BIC SWIFT: DEUTDEDBLEG, IBAN: DE53 8607 0024 0536 7719 00

stellen:

1. Auf diese Anfechtungsklage hin werden die Akte der Beklagten bezüglich Rundfunkbeiträgen namentlich der Festsetzungsbescheid der Beklagten vom 01.10.2020 und der Widerspruchsbescheid vom 03.12.2020 Betreffzeichen 592 971 797 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass eine Forderung des Beklagten in Höhe von 1.011,00 € Betreffzeichen 592 971 797 nicht besteht.
3. Der Beklagte ist verpflichtet, den Kläger von der Rundfunkbeitragspflicht Betreffzeichen 592 971 797 zu befreien.

**Hilfsweise:**

Das Verfahren wird dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

4. Die aufschiebende Wirkung der Klage wird gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet. Bezüglich angeordneter bzw. bereits vorgenommener Vollstreckungsmaßnahmen wird Aufhebung der Vollziehung angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Zur

### **Begründung**

trage ich folgendes vor:

Auf den Widerspruch des Klägers vom 09.11.2020 gegen den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 01.10.2020 (**Anlage K 1**) erging Widerspruchsbescheid vom 03.12.2020, Eingang 10.12.2020 (**Anlage K 2**).

Der Beklagte forderte den Kläger mit Schreiben vom 05.12.2020, Eingang 10.12.2020 (**Anlage K 3**) auf, einen Betrag von 1.011,00 € an ihn zu bezahlen, wobei der Beklagte eine spezifizierte Begründung für eine solche Zahlungspflicht nicht angab.

Auf den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht vom 25.12.2018, den der Beklagte mit Schreiben vom 24.07.2019 ablehnte, erhob der Kläger Widerspruch mit Schreiben vom 16.08.2019 (**Anlage K 4**), woraufhin der Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 01.12.2020, Eingang 10.12.2020 (**Anlage K 5**) erließ.

Gegen vorstehende Widerspruchsbescheide und Zahlungsaufforderung wird hiermit Klage erhoben. Hierzu ist folgendes vorzuschicken:

#### **A.**

Es besteht ein Vorverfahren mit nahezu identischem Sachverhalt. Nach einem Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 02.02.2018 erging nach Widerspruch des Klägers der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.06.2018,

**Beweis:** Festsetzungsbescheid vom 02.02.2018  
Widerspruchsbescheid vom 13.06.2018

**Anlage K 6**  
**Anlage K 7**

gegen den der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Halle/S. am 27.07.2019 Nichtigkeits- und Feststellungsklage erhob. Das Verfahren wurde unter Aktenzeichen 6 A 298/18 HAL und 6 B 297/18 HAL

geführt. Es wurde nach beiderseitigen Erledigungserklärungen durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle/S. vom 18.07.2019 eingestellt bzw. erging ein Urteil vom 28.09.2020.

**Beweis:** Beschluss des VerwG Halle/S. vom 18.07.2019  
Urteil des VerwG Halle/S. vom 28.09.2020  
Beziehung der Akte 6 A 298/18 HAL und 6 B 297/18 HAL

**Anlage K 8**  
**Anlage K 9**

Der vorliegend maßgebliche Zeitpunkt für die **erneute** Geltendmachung von Rundfunkbeiträgen richtet sich demzufolge nach dem mit der Klage vom 27.07.2018 angefochtenen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.06.2018 bzw. dem Festsetzungsbescheid vom 02.02.2018, der den Zeitraum bis Monat April 2018 umfasst,

**Beweis:** Festsetzungsbescheid vom 02.02.2018  
Widerspruchsbescheid vom 02.02.2018

**Anlage K 6**  
**Anlage K 7**

sodass mit dem klaggegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 03.12.2020 (**Anlage K 2**) lediglich der Zeitraum ab dem Monat Mai 2018 geltend gemacht werden kann und zwar gemäß dem hier angefochtenen Widerspruchsbescheid bis zum Monat Juli 2020, also von 27 Monaten a 17,50 €, sodass mithin insgesamt nur eine Forderung von 472,50 € besteht.

Nur entsprechend dieser Höhe wäre demzufolge auch die Forderung des Beklagten in dessen Schreiben vom 05.12.2020 über 1.011,00 € „begründet“, was jedoch bestritten wird. Demzufolge war die hiermit geltend gemachte Feststellungsklage veranlasst. Sämtliche darüberhinausgehende Forderungen sind durch die beiderseitigen Erledigungserklärungen der Parteien erloschen.

Im Übrigen ist unverständlich, weshalb der Beklagte nunmehr erneut mit seinem Widerspruchsbescheid vom 03.12.2020 eine identische Klage erzwingt, wenn er seinerzeit die Klage für erledigt erklärt hat.

Der Gedanke liegt nicht fern, dass der Beklagte mutwillig und zum Zwecke der Obstruktion die Möglichkeit des Zugangs zur Gerichtsbarkeit in missbräuchlicher Weise ausnutzt. Dem Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch aus einem Rundfunkstaatsvertrag nicht zu und zwar aus folgenden Gründen:

## **B.**

Während der Schulzeit des Klägers und auch während seines Studiums in den 60-er und 70-er Jahren befand sich in seinem Elternhaus kein Fernsehgerät. Zeit seines Lebens hat er lediglich sporadisch und bei Freunden ferngesehen, vor allem auch deshalb, da er während seines Berufslebens sehr eingespannt war und glücklicherweise überflüssige Zeit nicht erübrigen konnte.

Auf intensive Bitten seines damals 14-jährigen Sohnes erstand er Ende der 80-er Jahre ein Fernsehgerät. Als er feststellen musste, dass sein Sohn nicht nur am Abend, sondern, trotz seiner vielfachen intensiven Bitten, ausführlicher Erklärungen und Ermahnungen, vernünftiger zu sein, schon während des Nachmittags stundenlang wie gebannt, als hätte er Drogen genommen, vor dem Fernsehgerät saß und sich von oft unsinnigen Sendungen nicht trennen konnte, nahm er eines Tages vor den Augen des Sohnes das Gerät und warf es vom ersten Stock hinab in den Garten.

Dieser fing an zu weinen, lief wie unsinnig in der Wohnung herum und konnte sich trotz größter Bemühungen, Tröstungen, Ablenkungen und Geschenken tagelang nicht beruhigen. Es dauerte Wochen, bis für ihn ein Leben ohne Fernsehen möglich war, wofür er sich später einmal und sogar wider Erwarten herzlich und aufrichtig bedankte.

An dieses Geschehnis hat sich der Kläger in der Folgezeit immer erinnert und ein Fernsehgerät nicht mehr angeschafft. So besitzt der Unterzeichner und Kläger weder in seiner Kanzlei noch in seiner Wohnung ein Fernseh-oder Radiogerät. Er konsumiert auch keine Sendungen der öffentlich-rechtlichen Fernseh-und Rundfunkanstalten. Er ist Einzelanwalt und verfügt über keine Mitarbeiter. Seine Kanzleiräume sind in seine Wohnung, die er allein bewohnt, integriert.

### C.

Unabhängig von der Verfassungswidrigkeit des Rundfunkstaatsvertrages und anderer gravierender Verstöße gegen das Grundgesetz, zu denen hiermit ausdrücklich weitere Ausführungen vorbehalten werden, wird sich bei dem Zwang zur Zahlung der Rundfunkbeiträge an die Beklagte hiermit auf eine Verletzung des Artikel 1 GG ( Schutz der Menschenwürde ), Artikel 2 GG ( Freiheitsrechte ), Artikel 3 GG ( Gleichheit vor dem Gesetz ), Artikel 4 GG ( Glaubens-und Bekenntnisfreiheit), Artikel 5 GG (Recht der freien Meinungsäußerung ), Artikel 14 GG ( Eigentum, Erbrecht und Enteignung ) und Artikel 20 Absatz 4 GG ( Widerstandsrecht ) berufen.

Dies ergibt sich aus den bewussten Fehlleitungen der dem Menschen eigenen neuronalen Lernprozesse, denen er sich nicht entziehen kann (**I.**), den Manipulationen des Geistes, der Gefühle und unterschweligen Botschaften (**II.**), den in den politischen Diskussionen verwendeten speziellen Techniken der mentalen oder sonstigen bewussten oder unbewussten Programmierungen (**III.**), der Einsetzung der im Fernsehen gepulsten Bildfolgen als suchtauslösendes Moment (**IV.**), den üblichen Programminhalten als Propaganda mit fehlender Objektivität (**V.**) und finanziellen Verstrickungen von Mitgliedern der Legislative und Exekutive mit Funktionen in den medialen Rundfunk-und Fernsehanstalten der Beklagten (**VI.**) mit der daraus fließenden Folge des Widerstandsrechts (**VII.**).Sämtliche zitierte Literatur ist im Buchhandel frei erhältlich. Im Einzelnen:

### I.

Der Empfang von Rundfunksendungen der Beklagten macht dumm, fett und gewalttätig. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

#### 1. Erzeugung von Dummheit

Erfahrung und Aufmerksamkeit

Nach den Erkenntnissen der modernen Gehirnforschung lernt der Mensch von früh auf, also bereits als Säugling, die Erscheinungen der Welt d.h., seiner Umgebung wahrzunehmen, diese Wahrnehmungen einzeln zu speichern, zueinander in Beziehung zu setzen, das Wesentliche daraus zu destillieren und zu speichern. Durch unzählige Wahrnehmungsereignisse können sich eingefahrene Strukturen bilden, die wiederum die Welt des Äußeren in den neuronalen Abläufen des Gehirns abbilden (Repräsentationen).

Je häufiger, konkreter und deutlicher die Sinneswahrnehmungen des Sehens, Hörens, Fühlens, des Geruchs und Geschmacks erfahren werden, desto vollkommener erfolgt der **neuronale Lernprozess** und desto klarer und stringenter gestaltet sich die Gehirnentwicklung und Realitätserfahrung des Menschen vom Säuglingsalter bis zum erwachsenen Mann oder Frau.

Entsprechend ist die Wahrnehmung der Welt abhängig von dem Aufmerksamkeitssystem, das von den einzelnen Sinneseindrücken wie Sehen, Hören, Fühlen, Riechen und Schmecken nicht monokausal generiert, sondern vielmehr ganzheitlich strukturiert wird. Je mehr Sinneseindrücke harmonisch gemeinsam aufgenommen werden können, desto klarer und realistischer ist die Wahrnehmung der Welt, immer beginnend seit der Geburt.

Über die selektive Aufmerksamkeit werden aus der Vielzahl der Erfahrungen, Eindrücke, von Gefühlen und Gedanken klare Strukturen der Realitätserfahrung (bottom up) erschaffen, während über die Konzentrationsfähigkeit die bereits gespeicherten Strukturen genutzt werden, um die eigene Wahrnehmungswelt aktiv zu beeinflussen (top down).

Das heißt aber, dass ohne eine klare innere Struktur die äußere Welt für den Betreffenden auch schlecht strukturiert werden kann. Bezogen auf die Entwicklung des Säuglings, des Kleinkindes, Schulkindes, heranwachsenden Jugendlichen und Erwachsenen besteht in der psychologischen und neurologischen Wissenschaft die einhellige Überzeugung, dass das Fernsehen verheerende Auswirkungen hat.

Eine erdrückende Zahl von wissenschaftlichen statistischen Untersuchungen - vorzugsweise aus den USA aber auch aus der BRD - bezeugen übereinstimmend, dass der Konsum von Fernsehen für Menschen ab dem Kleinkindalter – die Querschnitts- und Längsschnittstudien beginnen vorzugsweise ab dem 2. Lebensjahr – durch die Künstlichkeit der Medien wie Abfolge der Bilder, Gegenstände, Menschen, Tiere etc. mit einer davon getrennten Tonquelle einen Realitätsverlust erzeugen, der auch im späteren Leben nicht mehr aufgeholt werden kann.

Aufgrund der fehlenden klaren neurologischen Strukturen vorzugsweise durch den Fernsehkonsum kann die Konzentrationsfähigkeit (Strukturierungsfähigkeit) nicht ausgebildet werden. Der Mensch „entgleist“, er wird dumm.

**Beweis:** Manfred Spitzer, Vorsicht Bildschirm! Elektronische Medien, Gehirnentwicklung, Gesundheit und Gesellschaft, 8.A. 2015, S. 51–91 mit 370 vollständigen Quellenangaben **Anlage K 10**

#### Gehirnentwicklung und Einflüsse

Nach den oben gebrachten Ausführungen, werden aus der Summe der Erfahrungen allgemeine Strukturen ermittelt, die im Gehirn über Repräsentationen abgebildet werden, um über ein so geschaffenes Verhaltensrepertoire Anweisungen für der Situation angemessene und zielgerichtete Handlungen zu gewinnen.

Beim Menschen erfolgen diese Entwicklungen vom Säugling bis zum Erwachsenen- teilweise bis in das dritte Lebensjahrzehnt – phylogenetisch entsprechend der historischen Entwicklung des Menschengeschlechts über immer kompliziertere und komplexere physiologische Entwicklungen von bloßen Reflexen bis hin zum Zusammenspiel kortikaler landkartenförmig strukturierter „Karten“, die sämtliche Bereiche des menschlichen Seins darstellen. So existiert in der Gehirnrinde eine Karte für das Tasten, mehr als ein Dutzend Karten für das Hören, mehrere Dutzend Karten für das Sehen, Karten für Ziele, Entwürfe, Bewertungen etc.

Geschaffen werden diese Karten durch Sinneseindrücke und Erfahrung über die Vermittlung der Synapsen, die wiederum über die in der Gehirnrinde befindlichen Neuronen aktiviert werden. Bewertungen finden im frontalen Kortex (Frontalhirn) statt, wobei die im Laufe des Lebens gemachten Erfahrungen die jeweils anstehenden Handlungen oder Nichthandlungen steuern, abhängig von den bisher getroffenen Entscheidungen (Repräsentationen).

Konnten also Begierden, Süchte, Abhängigkeiten, Fehlentscheidungen etc. nicht unterdrückt werden, werden sich diese Verhaltensweisen mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit wiederholen. Wesentlich zu wissen ist, dass die beim Säugling, Kind, Jugendlichen entsprechend ihrer jeweiligen Reife zuerst gemachten Erfahrungen die tiefsten Eindrücke hinterlassen, die im Laufe der Entwicklung nahezu nicht

mehr gelöscht werden können, vielmehr die Richtschnur, den Weg, für weitere ähnliche und dann immer tiefer reichende Erfahrungen in diesem Kontext bilden.

Vorgenannte Erläuterungen lassen erkennen, dass jeglicher Input auf ein menschliches Wesen tiefe und tiefste Eindrücke bei diesem hinterlässt, gegen die sich die Person – abhängig von der erfahrenen „erfolgreichen“ Prägung im jeweiligen Reifezeitpunkt – überhaupt nicht mehr wehren kann, insbesondere, da ihr die besagte Prägung nicht bewusst ist.

98 % aller Haushalte in der BRD verfügen über einen bzw. mehrere Fernseher, die täglich Dutzende Werbespots senden. Auch wenn heutzutage weitere Medien wie Radio, Internet, Smartphone, Handy etc. üblicherweise benutzt werden, hat der erfolgte Fernsehkonsum nicht abgenommen, sondern ist gleichgeblieben. Im statistischen Schnitt beträgt dieser 2 Std. am Tag. Abhängig von der konkreten Lebenssituation wie Schüler, Erwerbstätiger, Rentner, im Krankenstand Befindlicher etc, kann dieser beträchtlich steigen. Dabei war die durchschnittliche Fernsehdauer bereits Anfang der 2000-er in den USA bei 4 Std./Tag und die Gewohnheiten in der BRD hinken denjenigen in den USA etwa 10 bis 15 Jahre hinterher.

Sehr häufig werden bereits Säuglinge vor den Fernseher gesetzt. Der durchschnittliche Fernsehkonsum der 4-Jährigen in der BRD beträgt 2 Std. am Tag. Das Kind sieht in den USA jährlich etwa 20.000 Werbespots (Zahlen von 1999). Zu beachten ist, dass die Werbung nicht nur Fakten und Kenntnisse übermittelt, sondern auch Werte (**M. Spitzer a.a.O. S. 93 – 120**).

Diese vorstehend aufgeführten Tatsachen begründen die unter Nr. 2 (Fettleibigkeit) und Nr. 3 (Gewalttätigkeit) gezogenen Schlussfolgerungen.

## **2. Erzeugung von Übergewicht, Fettleibigkeit und Krankheit**

Die Verursachung von Übergewicht, Fettleibigkeit und Krankheit durch den Fernsehkonsum ist bekannt, soll aber hier nochmals durch wissenschaftliche Studien belegt nachgewiesen werden. Zur Frage der Fettleibigkeit nimmt der Forschungsbericht von Dietz & Gortmaker 1984 eindeutig Stellung: Daten von 6.965 Kindern im Alter von 6-11 Jahren und von 6.671 Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren wurden auch in Quer- und Längsschnittstudien über die Zeit hinweg ausgewertet. Die Antwort lautet, auch wenn andere Variablen herausgerechnet werden, eindeutig: ja.

Zwischenzeitlich wurden 50 (!) entsprechende Studien durchgeführt, die dasselbe Ergebnis erbrachten (Ludwig & Gortmaker 2004). Eine Längsschnittstudie von 4 Jahren erbrachte eine klare Dosisabhängigkeit des Körpergewichts von der Zeit vor dem Fernseher. Aber auch der umgekehrte Fall - übergewichtige Kinder sehen kein Fernsehen mehr - erbrachten den Nachweis, dass die Jugendlichen normalgewichtig wurden. Die Wahrscheinlichkeit, übergewichtig zu werden, nimmt mit jeder zusätzlichen Stunde Fernsehen pro Tag mit dem Faktor 1.2 zu (Gortmaker 1996 S.360). Entsprechende Analysen ergaben, dass die Kausalität eindeutig vom Fernsehen auf das Übergewicht geht und nicht etwa umgekehrt, wie mancher vielleicht vermuten könnte.

Langzeitstudien ergaben, dass übergewichtige/fettleibige Kinder und Jugendliche von 2-17 Jahren auch im Alter zwischen 16 und 37 Jahren übergewichtig/fettleibig waren.

Diese Erkenntnisse der Korrelation zwischen Fernsehkonsum und Übergewichtigkeit/Fettleibigkeit wirkt sich auf die Blutfettwerte (Cholesterinspiegel) dahingehend aus, dass eine Verhärtung der Blutgefäßwände (Arteriosklerose) mit der Folge von Durchblutungsstörungen von Herz und/oder Gehirn – mit der Folge Herzinfarkt/Schlaganfall- eintritt. Ein entsprechend erhöhter Cholesterinspiegel ist langfristig ungesund. Der Prozess der Arteriosklerose kann bereits in der Kindheit beginnen.

Entsprechende Langzeitstudien über Fernsehkonsum wie prospektive Geburtskohortenstudien von Richard Hancox (2004) von 1.037 Kindern und Untersuchungen im Alter von 5,7,9,13,15,18,21 und 26 Jahren bzgl. Körpergröße, Gewicht, Blutdruck, Belastung, Blutlaborwerte etc. erbrachte, dass die körperliche Fitness der Erwachsenen vom Fernsehkonsum in der Kindheit abhing.

Übergewicht bei Kindern führt zu einer dreifach erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung an Bluthochdruck bereits als Kind (Sorof & Daniels 2002). Dieser manifestiert sich jedoch oft erst nach dem 3. Lebensjahrzehnt. Auch eine Untersuchung an 15.515 Männern und Frauen im Alter zwischen 45 und 74 Jahren erbrachte den Zusammenhang des Fernsehkonsums mit Übergewicht, hohem Blutdruck und erhöhten Blutfetten, auch wenn andere Risikofaktoren wie Rauchen herausgerechnet werden.

Diese Zunahme ergibt sich aus Studien weltweit, wie z.B. auch in China, Vietnam etc. Aber auch das Rauchen mit einer auf Fernsehkonsum bezüglichen jährlichen Todesrate von ca. 17 % - aufgrund indirekter Werbung früher Schleichwerbung heute höflicher product placement genannt – sollte nicht außer Betracht gelassen werden.

Nicht vergessen werden sollte auch die Erkrankung mit den tödlichen Folgen von Altersdiabetes, das nunmehr auch Kinder und Jugendliche betrifft. Ursache ist der ungewöhnlich hohe Anstieg des Gewichts in der frühen Kindheit- im Alter von 2 Jahren – stärker als üblich, sodass ein später erhöhtes Risiko der Erkrankung besteht.

Die Ursachen der übermäßigen Gewichtszunahme durch den Fernsehkonsum wird auf die drei Faktoren (1) fehlende Bewegung in der Zeit des Fernsehens (2) übermäßige und ungesunde Nahrungsaufnahme in dieser Zeit und (3) verminderter Energieverbrauch in dieser Zeit zurückgeführt.

Das sog. couch-potato-Phänomen (1) ergibt sich nach den vorliegenden Studien aus dem Zusammenhang des Übergewichts mit fehlender körperlicher Aktivität (2) allgemein wird beim Fernsehkonsum ungesund (zu fett, zu süß, zu salzig, Fleisch, Pizza, Eis, Limonaden, Snacks, kein Obst, kein Gemüse) und in keinem Verhältnis zur Aktivität also zu viel gegessen. (3) es wurde festgestellt, dass während des Fernsehens nahezu jede Bewegung wie Zappeln der Kinder etc. unterblieb. Sie „schauten wie gebannt“ zu, sodass die verbleibende überschüssige Energie sich als Fettgewebe manifestiert.

An den Folgen des Übergewichts/der Fettleibigkeit werden ca. 20.000 Menschen jährlich sterben etwa so viel wie an den Folgen des Rauchens, induziert durch product placement im Fernsehen. Zehntausende werden wegen erhöhtem Blutdruck, Cholesterinspiegel, Altersdiabetes und seelischer Erkrankungen wie z.B. Depressionen, mangelndem Selbstwertgefühl die Arbeitslosenstatistik und Krankheitskosten so erhöhen, dass diese zu einem volkswirtschaftlichen Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe beitragen (**M. Spitzer a.a.O.S.13-49**).

### **3.Erzeugung von Gewalttätigkeit**

Dass das Fernsehen beim Betrachter Gewalt in der Realität hervorruft, ist nicht nur eine interessante These unter Wissenschaftlern, sondern eine feststehende und wohl begründete wissenschaftliche Tatsache.

Der Fernsehfilm „Tod eines Schülers“ wurde im Januar und Februar 1981 und im Oktober und November 1982 jeweils einmal ausgestrahlt, in dem sich der Protagonist vor einen Zug wirft. Es wurden von dem Psychologen A. Schmidtke und dem Psychiater H. Häfner alle Daten über Eisenbahnsuizide von jungen Männern von 15-29 Jahren aus den Jahren 1976-1984 ermittelt. Im Schnitt ergaben sich 33 vergleichbare Fälle pro Jahr.

Im Jahr 1981 betrug die Zahl jedoch 101- also dreimal so viel wie im normalen Jahresdurchschnitt - und im Jahr 1982 immer noch 91 Fälle, die wohl auf eine verminderte Reichweite der Ausstrahlung und der

Zielgruppe zurückzuführen sind. Es handelte sich bei der Differenz eindeutig um einen Nachahmungseffekt. ES gab keine Abnahme und keine Verschiebung der Suizidmethode in den Folgejahren. Ältere Jahrgänge wurden von den erfolgten Suiziden dieser Altersgruppe nicht betroffen.

Die Gewalteskalation erfolgte in den USA in den 60-er, in Europa und der BRD erst in den 80-er Jahren des 20.Jhds. Die USA und Japan hatten mit ca. 80 % Anteil an Gewaltsendungen, die BRD ca. 50 %. In den USA haben die Schüler mit ca. 10-11 Jahren ca. 6.000 Morde und mehr als 10.000 Gewalttaten im Fernsehen gesehen. Nach Analysen werden im Schnitt pro Stunde Fernsehen 1 Mord und 10 Gewalttaten gezeigt. Der Täter kommt in 75 % der Fälle ungestraft davon, nur in 4 % der Fälle werden gewaltlose Alternativen zur Problemlösung für Mord aufgezeigt.

Kinder im Vorschulalter sehen sehr häufig auch Erwachsenenendungen bis 24.00 Uhr. Sie müssen zu folgenden Schlussfolgerungen kommen: (1) es gibt sehr viel Gewalt in der Welt (2) Gewalt löst Probleme (3) hierzu besteht keine Alternative (4) Gewaltausübung tut nicht weh (5) der Gewalttäter kommt ohne Konsequenzen davon.

Es ist so, dass Szenen mit Gewalt eine höhere Einschaltquote haben. Mit dieser Begründung zogen in den 80-er Jahren die Öffentlich-rechtlichen mit Gewaltdarstellungen nach. Nach der Studie von H. Lukesch (2004) „Das Weltbild des Fernsehens in der BRD“ kommt Gewalt in 78,7 % (2002) aller Sendungen vor, in den 90-ern waren es nur 47,7 %. Damit sind amerikanische Verhältnisse hergestellt. Es gibt 9 Gewalttaten pro Fernsehstunde. In 93,6 % der fiktionalen Unterhaltungssendungen kommt Gewalt vor, in 89,4 % der Kindersendungen(!), in 77,7 % der Informationssendungen - und gerade bei den Nachrichten.

Hierbei wurde die mittlere Zeitdauer der einzelnen Gewaltszenen nahezu halbiert (auf 4,0 sec), offensichtlich zum „Würzen“ langweiliger Inhalte. Gerade die Gruppe der 3-13-Jährigen schaut gerade zu der Tageszeit zu, wenn es gewalttätiger zugeht. Mit Einführung der Musikvideos findet sich in diesen in 67,5 % das Thema Gewalt. Im Übrigen gibt es nach H.Lukesch (2004) ca. 800 empirische Untersuchungen zum Thema Mediengewalt.

Der Nachweis der Fernsehgewalt auf reale Gewalt wurde über Feldexperimente (M. Spitzer S.168-173), Feldstudien (M. Spitzer S.173-175), Metaanalysen (M. Spitzer S.175-180) nachgewiesen. Wer Gewalt sieht, wird selbst gewalttätig. Gesehene Gewalt wird imitiert, was sich im Umgang der Kinder mit dem Spielzeug, untereinander und mit dem Umgang mit Erwachsenen zeigt. Die Bedingungen (Spielen untereinander, Feststellung von Reaktionen, Beobachten von Gefühlen, Verstärkungseffekte etc.) können bei Laborexperimenten genau kontrolliert und verifiziert/falsifiziert werden.

Durch eine Zusammenarbeit von Psychologen und Neurologen (vgl. oben Nr. 1.) über Gedächtnis, Emotions- Motivationsprozesse und Lernmodelle, Bedeutungs- und Handlungszusammenhänge konnten wissenschaftliche Ergebnisse erzielt werden, die bloße Ansichten, Meinungen, Überlegungen von z.B. Soziologen ersetzen. Gerade Kinder lernen schneller als Erwachsene so auch z.B. Gewalt. Je häufiger entsprechende Szenen gesehen und erlebt werden, desto profimäßiger werden auch die Kinder. Es wird auf die obigen Ausführungen (Nr.1) zur Strukturanalyse/ Neuroplastizität verwiesen.

Unabhängig von den Kinderprogrammen sitzen in der BRD etwa 800.000 Kinder im Kindergartenalter noch um 22.00 Uhr vor dem Fernseher; um 23.00 Uhr sind es noch 200.000 und selbst nach Mitternacht sind es noch 50.000 mit garantierten Gewaltszenen. Kindliche Aggressivität ist die wahrscheinlichste Anzeige für Aggressivität im Erwachsenenalter. Aber nicht nur Jungen sind von Gewaltdarstellungen im Fernsehen betroffen, sondern in gleicher Weise auch Mädchen. Auch diese gehen vorzugsweise mit Gewalttaten und Verletzungsdelikten, Raubüberfällen, Gewaltdrohungen und Waffengebrauch in die Statistik ein.



Danach ist der Zusammenhang von Fernsehkonsum und Gewaltbereitschaft, auch wenn alle möglichen anderen Faktoren eliminiert sind, nachgewiesen. Zunehmende Gewalttaten und Gewaltbereitschaft verursacht durch Fernsehkonsum sind in der BRD statistisch eindeutig nachgewiesen (**M. Spitzer a.a.O. S. 155-205**).

## II.

Durch den Fernsehkonsum erfolgt aber auch eine Manipulation des Geistes, eine Manipulation der Gefühle und eine Manipulation durch unterschwellige Botschaften (Subliminals). Dies ergibt sich aus Folgendem:

### 1. Manipulation des Geistes

Spätestens seit den 70-er Jahren wurde intensiv in Hinblick auf die Funktion des menschlichen Gehirns und mögliche Auswirkungen auf die körperlichen Reaktionen geforscht.

Nachweislich arbeiteten u.a. militärische Stellen und akademische Institutionen der USA daran, das menschliche Verhalten unter Verwendung subtiler energetischer Manipulationen zu verändern, sodass bereits nach der Wende zum 21. Jhd. Gefühle, Gedanken, Erinnerungen etc. nicht nur durch Verabreichen von Medikamenten, Drogen und sonstige chemische Mittel oder über das Einpflanzen von Implantaten, sondern auch über sonstige technische Mittel beeinflusst werden konnten.

Entsprechend bestanden bereits im Jahr 2007 über 40 veröffentlichte US-Patente, die sich mit der Kontrolle und Manipulation der geistigen und emotionalen Zustände des Menschen befassten.

**Beweis:** Nick Begich, Bewusstseins- und Gedankenkontrolle Der Kampf um ihre Gedanken, ihren Willen und ihrem Bewusstsein hat längst begonnen, 86971 Peiting, 2007, mit 292 Quellenangaben Quellenverzeichnis **Anlage K11**, hier: Seite 20

Durch gezielte Energieübertragungen können organische Moleküle als Nahrungsmittel, Spurenelemente etc. im Körper aufgenommen werden, zumindest über das Senden eines gepulsten modulierten Signals in gleichwelchem Träger wie Licht, Mikrowellen, Radio, Fernsehen etc. kann eine beabsichtigte Wirkung oder ein Nebeneffekt erzeugt werden, wodurch ein lebender Organismus in positiver, negativer oder neutraler Weise beeinflusst wird. Den genannten Patenten ist zu entnehmen, dass diese Signale – wie beschrieben – funktionieren, ohne dass die „Zielobjekte“ diese Wirkungen mit den Signalen in Verbindung bringen, da sie schlichtweg hierüber in Unkenntnis sind (**N. Begich a.a.O. S. 23**).

Eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht u.a. durch Radio- und Fernsehwellen. Radio- und Fernsehstationen senden mit spezifischen Frequenzen, auf welchen Trägerwellen Informationen als Ton oder Ton und Bild aufgelagert sind. Auf der Tonwelle ist eine Signalwelle aufgelagert, die über einen elektronischen Code die elektronischen Stromkreise im Empfänger, der als „Empfangsantenne“ zu betrachten ist, in Bild oder Ton umwandeln. Der menschliche Körper überträgt bzw. empfängt in gleicher Weise äußere Signale durch seine Biostromkreise.

Bei einem abgestimmten Signal erfolgt eine Resonanz und wird verstärkt bis zur Wahrnehmung. Es gelten also beim Menschen die gleichen Gesetze der Physik bzgl. Radio und Fernsehen, sodass durch eingesetzte Magnetfelder beliebige biologische Prozesse über Gedanken (Beeinflussung des Geistes), Gefühle, Fähigkeiten, sowohl positiver als auch negativer Art, Sehen, Hören, Fühlen, Riechen, Schmecken etc. herbeigeführt werden können (**N. Begich a.a.O. S. 25-27**)

So kann auch das Ziel einer Bewusstseinsveränderung auch über das „Mittel“ eines Informationslärms oder -mülls erreicht werden, indem bei der Aufnahme der Nachrichten, Bilder, etc. das Gehirn des Nutzers überladen wird, sodass dieser auf äußere Reize, Informationen etc. nicht mehr adäquat reagieren

kann. Hierdurch kann das Urteilsvermögen überhaupt destabilisiert bzw. das Verhalten verändert werden. Der Nutzer kann aber auch durch eine Modulation z.B. des Fernsehers „nur“ in Trance versetzt oder es kann durch unterschwellige Bildschirmsignale bei ihm z.B. ein Herzinfarkt ausgelöst werden (**N. Begich a.a.O. S. 31/32**).

Die Verwendung spezifischer Energiemuster bzw. subtiler Energiefelder kann der Geist und der Körper des Nutzers derart überlastet werden, dass er die unterschwellig gesendeten Signale und deren Wirkungen für normal und natürlich hält bzw. auf andere Ursachen z.B. Krankheiten als Auslöser zurückführt (**N. Begich a.a.O.S.32**).

Nach Aussage eines Mitarbeiters vom Moskauer Anti-Psychotronic-Zentrum ist es möglich, Informationen, die im Gehirn einer Person gespeichert sind ohne deren Wissen „herauszunehmen“, computermäßig umzuarbeiten und der betreffenden Person in geänderter Form wiedereinzusetzen, sodass Krankheiten, Mutationen etc. implantiert werden können. Entsprechende Manipulationen können durch Erzeugung starker elektromagnetischer Strahlung über Radio-und Fernsehnetze beim Nutzer vorgenommen werden (**N. Begich a.a.O. S.35/36**).

Bereits aus einem Patent aus dem Jahr 1976 geht hervor, dass mittels Radiosignalen die Gehirntätigkeit aufgezeichnet, interpretiert und dann gesteuert werden kann. Zwischenzeitlich kann über einen Rechnerbildschirm in das Gehirn der Person geblickt und mit Signalgeneratoren die Gehirnaktivität bzw. das Gehirnmuster der Person verändert werden (**N. Begich a.a.O.S. 57**).

Über ein Mikrophon, das Töne in elektronische Signale verwandelt, die Steuerungsmittel für die Erzeugung von Mikrowellensignalen verschiedener Frequenzen liefern, werden diese Signale in den Kopf des Probanden geschickt, wodurch Töne im Gehirn gehört werden. Insofern können auch normalhörenden Personen „stimmlos“ Informationen mit oder ohne deren Willen übertragen werden. (**N. Begich a.a.O. S. 59/60**).

Durch gepulste modulierte Signale können Stimmen im Kopf der Person erzeugt werden, es konnte u.a. das Nervensystem außer Kraft gesetzt und Zustände der Entspannung, Schläfrigkeit oder sexueller Erregung erzeugt werden. Bei schwachen elektromagnetischen Feldern gepulst mit einer Frequenz von 0,5 -2,4 Hertz kommt es zu einer entsprechenden Resonanz, wie es bei vielen Computern und Fernsehern der Fall ist, wenn solche gepulsten Bilder gezeigt werden.

Es ist deshalb möglich, das Nervensystem einer Person durch die Pulsung von Bildern, die auf einem Computer- oder Fernsehbildschirm gezeigt werden, zu beeinflussen. Die Pulsbildung kann bei Fernsehern in das Programmmaterial eingebettet oder durch die Modulierung eines Videos aufgelagert werden entweder als Radio oder als Videosignal. Unter Umständen können elektromagnetische Felder so gepulst werden, dass unterschwellige Informationen sich übertragen lassen (**N. Begich a.a.O.S. 61**).

## **2. Manipulation der Gefühle**

Einer der bekanntesten Hirnforscher war Dr. Jose Delgado, der sich im Verlauf seiner Arbeiten von der Implantation von Elektroden im Gehirn (von Versuchstieren) abwandte und eine Reihe von Effekten wie Schlaf bis zu hochoerregten Bewusstseinszuständen wie Empfindungen, Gefühle, Wünsche, Ideen also eine Reihe psychologischer Phänomene beim Menschen mittels Fernsteuerung bewirken konnte.

Dies erfolgte durch die Veränderung der Frequenz, Pulsrate und Wellenform. Die Energie im Gehirn musste nur auf eine spezifische Weise zum Schwingen/zur Vibration gebracht werden und zwar im Radiofrequenzbereich mit 1/50 der Stärke des natürlichen Erdfeldes. Der Erfolg lag im Auffinden des „Abstimmungsmechanismus“ (**N. Begich a.a.O. S. 93-95** ).

In seiner Studie über „Die Informationsrevolution und die Zukunft der Luftwaffe“ führte der US-Oberst der Luftwaffe John A. Warden III aus, dass bei weltweit feindlich gesinnten Bevölkerungsschichten der Einsatz nichttödlicher Waffen einen taktischen und politischen Vorteil habe. Diese erfolgen durch biologische Prozesse, wobei der Gegner ohne einen eigenen größeren Verlust an Besitz und Leben kontrolliert werden könnte.

Diese physikalischen Mittel können aus dem Einsatz optischer, akustischer und elektromagnetischer Felder oder deren Kombination bestehen. Die Ausgangswellen elektromagnetischer Generatoren werden gepulst, besitzen eine bestimmte Form und können fokussiert werden, wobei durch Steuerungen der Gefühle willentliche Muskelbewegungen verhindert, Schlaf erzeugt, Suggestionen übertragen, auf das Kurz- und Langzeitgedächtnis eingewirkt werden kann (**N. Begich a.a.O. S.98-100**).

Im Konfliktfall, bei verdeckten Aktionen etc. ist die Bevölkerung mit Hilfe schwach gepulster Mikrowellen absichtlich zu täuschen und deren Bewusstsein zu manipulieren. So kann in deren Köpfen die Empfindung von Geräuschen, Lärm, Klicken, Surren, Zischen etc. erzeugt werden. Es werden Trägerfrequenzen von 0,3 – 3,0 Gigahertz verwendet.

Die psychologische Kriegsführung wird für das amerikanische Militär bei Friedenseinsätzen immer wichtiger. Auf dem psychologischen Operationsgebiet sind wir ständig dabei, unsere vorhandenen Technologien weiter auszubauen...“ Diese Waffen zielen darauf ab, die Psyche zu kontrollieren oder zu verändern oder die verschiedenen Empfindungs- und datenverarbeitenden Systeme des menschlichen Organismus anzugreifen...“ (**N. Begich a.a.O. S. 102-104**).

Durch die Informationskriegsführung wird die Rolle des menschlichen Körpers als ein Informations- oder Datenprozessor ignoriert und es wird darauf abgezielt, die individuelle Logik und die rationalen Gedanken durch Desinformation auszuschalten (**N. Begich a.a.O. S. 104**).

Schon Ende des 20. Jhd. war es möglich, aus der Ferne ohne direkten körperlichen Kontakt Signale in das Gehirn einer Person wie spezifische Töne, Stimmen, Informationen durch elektromagnetische Fernsteuerung – als Telepathie – zu übertragen. Es werden alle normalen Filter umgangen (**N. Begich a.a.O. S. 105**).

Eine Wellenformenergie mit vorbestimmter Frequenz und Stärke kann drahtlos auf ein entfernt befindliches Objekt übertragen aber auch empfangen und analysiert werden, um Informationen über den emotionalen Zustand der Person zu erhalten. Blutdruck, Puls, Pupillengröße, Atmungsrate etc. werden gemessen, mit Referenzwerten verglichen, um in Sicherheitszonen evtl. kriminelle Absichten abzuschätzen. Dies zielt direkt auf das Gehirn ab. In gleicher Weise existiert eine Methode zur Veränderung der Gehirnwellen in eine gewünschte Frequenz (**N. Begich a.a.O. S121/122**).

Auch können durch gepulste elektromagnetische Felder eine zellenlose Transkription induziert d.h. eine Duplikation oder Kopieren von DNA-Informationen vorgenommen werden (**N. Begich a.a.O. S. 163**).

Jedes System, dem die Resonanzfrequenzen des Körpers in gepulster Form auf moduliert werden können, wie u.a. Radio, Fernsehen kann dazu verwendet werden, Informationen im Gehirn und Körper zu übertragen. Alles dreht sich um Resonanz, um Harmonie zwischen Sender und Empfänger, alles, was der Mensch auf einem energetischen Niveau ist (**N. Begich a.a.O. S. 171**).

Über verschiedene Frequenzen werden präzise chemische Reaktionen im Gehirn ausgelöst werden, die wieder spezifische Reaktionen zur Folge haben wie z.B. Angst, Liebe, Depression etc (**N. Begich a.a.O.S.176**).

### **3.Unterschwellige Nachrichten (Subliminals)**

Wahrscheinlich schon aus den 70-er Jahren des 20.Jhd. stammt das Patent, bei dem durch die Verwendung sehr niedriger aber auch sehr hochfrequenter Audiosignale unterschwellige – nicht hörbare – Nachrichten erstellt werden können. Sie werden jedoch vom Ohr gehört und vom Unterbewusstsein verarbeitet. Diese werden auf Musik- oder anderen Vordergrundprogrammen überlagert. Eine bewusste Aufnahme, Filterung und Verarbeitung der Information auf der Verstandesebene wird unterbunden. Es kann hierdurch zu Konflikten mit den Anschauungen des Nutzers kommen, was zu emotionalen und psychologischen Problemen führen kann (**N.Begich a.a.O. S.64/65**).

Über einen Informationscodierer, der feste Frequenzen erzeugt, können sogenannte unterschwellige Nachrichten (Subliminals) abgespeichert werden, die ein codiertes unterschwelliges Signal generieren. Ein konventionelles Stereosystem des Anwenders enthält einen Decoder, der ein Audioprogramm und die codierte unterschwellige Nachricht empfängt. Die unterschwellige Nachricht kann mit Hintergrundmusik unterlegt werden. In gleicher Weise können visuelle Manipulationen vorgenommen werden.

Eingeführt wurden diese Systeme im Ladenbereich, um durch unhörbare Nachrichten potentielle Diebe von Straftaten abzuhalten. Diese Nachrichten werden vom bewussten Verstand nicht aufgenommen, aber im Unterbewusstsein registriert (**N. Begich a.a.O. S.114-116**).

Schon während des Golfkrieges zeigte sich das Phänomen, dass irakische Truppenkörper massenweise ohne ersichtlichen Grund voller Angst und Panik ihre Stellungen verließen und sich den US-Truppen ergaben, offensichtlich, da sie mit neuartigen nichttödlichen Waffensystemen angegriffen worden waren. Das demoralisierende Programm bestand im Einsatz unterschwelliger Nachrichten (Subliminals), die als ultrahochfrequente unhörbare Töne“ (stille Subliminals) bezeichnet wurden, ggf. in Verbindung mit leistungsstarken Signalgeneratoren, die Kopfschmerzen, Nasenbluten, Übelkeit etc., erzeugten.

Nick Begich schreibt hierzu: „Werden heute auf diese Weise „Schurkenstaaten“ behandelt und kontrolliert und u.U. die eigene Bevölkerung unterdrückt, um ein elektronisches Konzentrationslager (EKZ) zu errichten? Kann eine Nation, eine Gesellschaft, ja eine Einzelperson über diese Techniken einen „vorbeugenden Krieg“ führen? ...“ (**N. Begich a.a.O. S. 107**).

### **III.**

Die oben unter **I.** erfolgten Darlegungen, die sich auf den individuellen Konsumenten der Leistungen der Beklagten beziehen, gelten in gleicher Weise für Darlegungen an eine unbestimmte Anzahl von Zuschauern bzw. Zuhörern.

In der politischen und ökonomischen Ansprache und Diskussion werden diesen über spezielle Techniken der mentalen oder sonstigen bewussten oder unbewussten Programmierung wie Verwendung von Deutungsrahmen (Frames). Metaphern und Doppelbegrifflichkeiten (Bi-Conceptuals) Informationen, die ihnen ansonsten eine eigene Meinungsbildung ermöglichen, vorenthalten.

Dies ergibt sich aus den Erkenntnissen von George Lakoff und Elisabeth Wehling in deren nachstehend benannten Buch

**Beweis:** George Lakoff / Elisabeth Wehling „Auf leisen Sohlen ins Gehirn Politische Sprache und ihre heimliche Macht, Heidelberg, 4.A. 2016. **Anlage K 12**

wobei die angegebenen Seitenzahlen dieser Auflage folgen, nachfolgend zitiert mit **Lakoff**. Die Autoren legen das politische System in den USA, das sich in Konservative und Progressive aufteilt, zugrunde. Dieser Sprachgebrauch wird auch nachfolgend verwendet, da er für die Bundesrepublik sinngemäß in gleicher Weise gilt. Im Einzelnen:

### **1. Vernunftgemäße Entscheidungsfindung**

Obwohl allgemein davon ausgegangen wird, dass der Mensch in der Lage ist, vernunftgemäß also rational und bewusst zu denken und sich entsprechend nach seinen eigenen Interessen und seinem Dafürhalten auszurichten und sich zu entscheiden, ist dies tatsächlich nicht der Fall, auch wenn ihm die für

alle Entscheidungsfindungen erforderlichen Fakten bekannt wären (**Lakoff** a.a.O. Seite 13f).

Nach den neuesten Erkenntnissen der modernen kognitiven Gehirnforschung läuft ein Gutteil des Denkens unbewusst ab, weil der Mensch - entsprechend seiner vorgegebenen mentalen Abbildung der Welt, also seiner individuellen Akkulturation und seinen individuellen Einsichten - in Metaphern und bestimmten mentalen Konzepten denkt (**Lakoff** a.a.O. Seite 70f).

Die ihm gebotenen Fakten werden von ihm nur aufgenommen und verwertet, wenn sie in die mentalen Strukturen passen, die in seinem Gehirn bereits vorhanden sind. Entscheidend sind die im Gehirn fest verankerten Deutungsrahmen (Frames), in die der gedankliche „Input“ integriert werden kann oder auch nicht. Rationalismus ist ein Mythos (**Lakoff** a.a.O. Seiten 67-72).

### **2. Deutungsrahmen (Frames)**

Bereits oben Seiten 4-6 war ausgeführt worden, dass beim Hören eines Wortes oder Satzes bestimmte neuronale Schaltkreise, die seine Bedeutung errechnen, entsprechend aktiviert werden. Entsprechend der Wiederholungsfrequenz werden die angesprochenen Synapsen im Gehirn stärker aktiviert, wobei sich die Schaltkreise verfestigen.

Dieser Zusammenschluss bzw. Ablauf der neuronalen Abläufe wird zu einem sogenannten Deutungsrahmen (Frame), der sich entsprechend der Häufigkeit der Wiederholung im Gehirn verfestigt und diese „Idee“ zum Bestandteil unseres Allgemeinverständnisses hinsichtlich spezieller Worte bzw. Sätze macht. Bei der Wiederholung solcher tiefverankerten Deutungsrahmen (Deep Seated Frames) prallen nicht „passende“ Fakten ab (**Lakoff** a.a.O. Seiten 73-74).

Ein Umdenken ist möglich, wenn ein alternativer Deutungsrahmen, der dem ersten Deutungsrahmen konträre Fakten liefert, implementiert wird. Ein simultanes Aktivieren zweier unterschiedlicher Deutungsrahmen ist nicht möglich, da ein entgegengesetzter Deutungsrahmen automatisch unterdrückt wird (**Lakoff** a.a.O. Seite 75f.).

Ein Aktivieren zweier verschiedener Deutungsrahmen ist aber zeitlich in Folge möglich. Beispiel in visueller Hinsicht sind die bekannten Vexierbilder z.B. Vase und menschliches Profil, Würfel, „verschachtelte“ Bauten etc. Erkannt werden können die verschiedenen Bilder nur, wenn man sie bereits einmal wahrgenommen hat. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das jeweilige Bild im Vexierbild nicht gesehen werden. Ein Deutungsrahmen muss also für die Erkenntnis zuvor geschaffen worden sein. Nur dann ist ein Umschalten oder Umdenken möglich (**Lakoff** a.a.O. Seite 76).

Zu unterscheiden sind Oberflächen- Deutungsrahmen (Surface Frames), die die Deutung einzelner Wörter und Sätze erfassen – auf sprachlicher Ebene – und tief verankerte Deutungsrahmen (Deep Seated Frames), welche die Weltanschauung, moralische und politische Prinzipien- die schlicht „wahr“ sind- und das Allgemeinverständnis ausmachen, strukturieren.

Entscheidend ist also, dass immer wieder oberflächliche Deutungsrahmen so angesprochen werden, dass passgenau der tiefverankerte Deutungsrahmen aktiviert wird und so die jeweilige Weltanschauung aufgerufen und immer wieder positiv bestätigt wird. Im politischen Leben hat sich das seit dreißig Jahren als ein durchschlagendes Erfolgsmodell erwiesen (**Lakoff** a.a.O. Seite 78f.).

Ausschlaggebend in der Debatte sind die moralischen und politischen Prinzipien. Was heißt moralische Politik? Um welche Werte geht es? Programme wie Umweltschutz, Krankenversicherung und Sozialleistungen müssten im tief verankerten Deutungsrahmen lokalisiert werden durch Berufung auf z.B. christliche Werte, Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben etc. Dies muss als moralischer Wert hervorgehoben und eine Identifizierung herbeigeführt werden (**Lakoff** a.a.O. Seite 83f.).

Auch bei einem Wechsel der Regierungspartei bleiben einmal festverankerte Deutungsrahmen weiterbestehen und erst nach jahrzehntelanger Arbeit wird sich ein alternativer Deep Seated Frame erfolgreich durchsetzen können. Welcher Deutungsrahmen sich durchsetzt, hängt von der Häufigkeit des Sprachgebrauchs in der öffentlichen Debatte ab. Wer die griffigsten sprachlichen Deutungsrahmen in der Debatte bestimmt, gewinnt (**Lakoff** a.a.O. Seite 85).

Da wir nur in Deutungsrahmen denken und sprechen können, sind nur die Werte und politischen Moralvorstellungen, die glaubhaft und aufrichtig vermittelt werden, kommunizierbar. Die Gefahr besteht, dass diese Erkenntnisse der Gehirnforschung für primitive Propaganda missbraucht wird, also unwahre Tatsachen als Wahrheiten „verkauft“ werden. Hier öffnet sich ein weites Tor gedanklicher Manipulation durch Sprache. Dies ist äußerst gefährlich, da die Gehirne physisch verändert werden und allgemeine Überzeugungen hervorrufen, die mit der politischen Realität nicht mehr übereinstimmen (**Lakoff** a.a.O. Seite 80).

Die Grenzen von Propaganda, politischer Vertuschung und Täuschung und dem angewandten Deutungsrahmen scheinen fließend, wenn das tatsächliche Bestehen eines Deutungsrahmens nicht berücksichtigt wird. Wer das Wissen hierüber besitzt, kann zwischen Propaganda, politischer Täuschung und Deutungsrahmen trefflich unterscheiden. Maßgebend ist die Wahrheit hinter den Behauptungen. Wenn es sich um bewusstes „Schaffen von Wahrheit“ handelt, dass mit der Realität nichts mehr zu tun hat, handelt es sich um Irreführung entsprechend dem Orwellschen Neusprech der „Schönen Neuen Welt“ (**Lakoff** a.a.O. Seite 87).

Als Beispiel mag die Bezeichnung „Achse des Bösen“ in einer Rede von George W. Bush im Jahr 2002 für die drei Länder Irak, Iran und Nordkorea angeführt werden. Dieser Deutungsrahmen ruft im Unterbewusstsein der Hörer die „Achsenmächte“ des 2. Weltkrieges Deutschland, Italien und Japan auf, wobei Deutschland als durch und durch böse galt. Auch die Sowjetunion wurde von Ronald Reagan seinerzeit als „Das Reich des Bösen“ bezeichnet (**Lakoff** a.a.O. Seite 104 f.).

Bei einer solchen Gleichsetzung des Feindes mit dem Teufel darf man diesen auch mit dessen eigenen Waffen bekämpfen, also mit Folterungen Gefangener, deren Tötungen, beliebigen Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung etc. Dies ist nach der Weltanschauung der Konservativen durchaus erlaubt und moralisch gerechtfertigt. Das Gegenteil wäre sogar unmoralisch, da man sonst die Guten nicht schützen würde. In diesem Wertungsrahmen ist der konservative Deutungsrahmen sogar gegenüber internationalen Verträgen wie z.B. der Genfer Konvention, welche die Folterung und beliebige Tötung Gefangener verbietet, höherwertig (**Lakoff** a.a.O. Seite 106f.).

Der Nutzer des entgegengesetzten progressiven Deutungsrahmens, nach dem derjenige, der den Mörder willkürlich tötet, selbst zum Mörder wird, sollte also keineswegs den konservativen Frame „Kampf mit dem Bösen“ ansprechen, da sonst unmittelbar physisch dieser Deutungsrahmen aufgerufen wird. Nach der progressiven Sichtweise (Framing) verbietet das moralische Wertesystem Mord und Folter, da dann die derart Handelnden nicht besser sind als die Verbrecher selbst (**Lakoff** a.a.O. Seite 108 ff.).

### 3. Metapher

Metapher ist die Vertauschung des eigentlichen Begriffs mit einem anderen, der mit jenem in einem Punkte (tertium comparationis) übereinstimmt. Sie dient zur Versinnlichung „Hafen“ statt „Zuflucht“, „kalt“ statt „gefühllos“ etc. (Brockhaus' Konversations-Lexikon, 1898).

Der englische Philosoph John Locke ging davon aus, dass es möglich sei, Dinge gedanklich zu benennen, wie sie „an sich“ existieren; dass die Welt objektiv erfassbar sei, dass wir alle buchstäblich denken und sprechen könnten. Diese Annahme ist falsch.

Denken ist zu 80 Prozent nicht bewusst. Alles denken ist physisch. Die Form des Denkens hängt von der physischen Beschaffenheit unseres Gehirns ab. Die Menschen begreifen die Welt wegen der unterschiedlichen Formung des Gehirns, unterschiedlich. Gedankliche Erfassung der Welt, „wie sie existiert“, ist nahezu unmöglich; abstrakte Ideen können nur durch Metaphern begriffen und benannt werden (**Lakoff** a.a.O. Seite 21).

In den ersten fünf Lebensjahren verlieren die Menschen die Hälfte der neuronalen Verbindungen des Gehirns, die zur Zeit der Geburt vorhanden waren. Die Formung des Denkens und des Verhaltens geschieht durch die Erfahrung. Diejenigen Verbindungen, die im Gehirn aktiviert werden, weil sie zu den Erfahrungen passen, werden gestärkt. Die übrigen Verbindungen werden geschwächt (**Lakoff** a.a.O. Seite 17f.).

„Je häufiger eine Synapse genutzt wird, umso mehr chemische Rezeptoren für die Neurotransmitter, den Botenstoff, wandern zu dieser Synapse ... Je stärker eine Synapse auf diese Weise geworden ist, desto leichter werden die Neuronen erkannt.“ Wenn zwei Bereiche des Gehirns gleichzeitig aktiviert sind, besteht die Tendenz, zwischen beiden eine neuronale Verbindung herzustellen. Je häufiger diese Verbindung angesprochen wird, desto stärker wird die Verknüpfung zwischen den beiden Begrifflichkeiten (**Lakoff** a.a.O. Seite 18).

Nach den heutigen Erkenntnissen der kognitiven Wissenschaft strukturieren Metaphern einen erheblichen Teil unserer Wahrnehmung. Wir denken, sprechen und handeln in Metaphern. So „steigen“ und „fallen“ die Preise. Die Benennung des Vorgangs „Steigen“ und „Fallen“, also die Vertikalität wird mit der Menge, die „Preise“ mit der Quantität verknüpft, die jeweils in verschiedenen Orten im Gehirn lokalisiert sind. So ist alles Denken insofern physisch (**Lakoff** a.a.O. Seite 16).

Die Erfahrungen bestimmen die Beschaffenheit der Gehirne. Metaphern können einfach, zusammengesetzt sein und höchst komplexe Metapherngebilde darstellen wie z.B. eine Diskussion ist eine physische Auseinandersetzung mit schlagenden Argumenten, wobei einer gewinnt und der andere verliert. Oder: Diskussion ist Krieg wie bei Nationen, sie ringen miteinander, sind freundschaftlich verbunden, sind Todfeinde, Militärkraft ist physische Kraft etc. (**Lakoff** a.a.O. Seite 19).

So ist es auch bei zwischenmenschlichen Beziehungen, z.B. bei emotionaler Zuneigung sagt man „Wärme“, „Warmherzigkeit“ wie bei der physischen Wärme. Die emotionalen Regionen im Gehirn und die Regionen zur Erfassung von Temperatur liegen zwar an verschiedenen Orten im Gehirn. Die Verbindung erfolgt jedoch meist automatisch, unbewusst. Beim Denken wird ein höchst komplexes System von mentalen Konzepten benutzt, ohne dass eine bewusste Kontrollsteuerung abläuft (**Lakoff** a.a.O. Seite 21f.).

Je häufiger eine Metapher gerade im politischen Bereich gebraucht wird, desto stärker werden die Synapsen im Gehirn aktiviert. Das Gehirn verändert sich entsprechend physisch. Je häufiger in der politischen Debatte die Metapher verwendet wird, desto mehr wird das, was eigentlich nur eine Metapher sei sollte, zum Allgemeinverständnis der Situation. Da bei einer Metapher bestimmte Bereiche angesprochen andere aber ausgeblendet sind, ist ein alternatives metaphorisches Verständnis der Lage meist

ausgeschlossen. Insofern ist es von größter Bedeutung, welche Metaphern in der politischen Sprache benutzt werden, denn das bestimmt das Verständnis und damit das Denken der Zuhörer (**Lakoff** a.a.O. Seite 31).

Theoretisch kann bei einem analytischen Vorgehen der jeweilige Ausgangspunkt und die jeweiligen Denkschritte analysiert und so erkannt werden. Die Realität sieht jedoch meist ganz anders aus, da die Menschen sich nicht einmal bewusst sind, dass sie die Welt nur in Metaphern begreifen, insbesondere, da sie meinen, sie könnten frei und unbeeinflusst also objektiv denken und Schlussfolgerungen daraus ziehen. Metaphern schaffen politische Realitäten in den Köpfen der Hörer. Und diese bemerken es nicht einmal (**Lakoff** a.a.O. Seite 13-31).

Entsprechend versteht die konservative Ausrichtung der US-amerikanischen internationalen Politik das Verhältnis zu anderen Staaten als eine Beziehung zu Erwachsenen - das sind die hoch industrialisierten Länder - und zu Kindern - das sind die industriell unterentwickelten Entwicklungsländer -. Diesen wird, entsprechend ihrem Entwicklungsstand Entwicklungshilfe gewährt und ggf. politische Unterstützung zuteil, aber auch Bestrafung, wenn es sein muss durch militärische oder ökonomische Disziplinierung. Die Strenge-Vater-Auffassung fordert sogar von den USA ein solches Vorgehen der Belehrung und Bestrafung, um ihnen eine Lektüre zu erteilen. Das Vorgehen gegen den Irak, Libyen, aber auch das Verhalten gegenüber dem Iran sprechen eine eindeutige Sprache (**Lakoff** a.a.O. Seite 88 ff.).

So begreift die konservative US-Regierung Außenpolitik als ein „Handeln, das die maximale Erfüllung nationaler Interessen dient.“ Wenn also Nationen rational handeln und Akteure im internationalen Kontext – in der Weltgemeinschaft – sind, richten sie sich nach dem „Rational Actor Model“ aus, wonach entsprechend einer Kosten-Nutzen-Rechnung der Nutzen maximiert und die Kosten zu minimieren sind, sodass auch Nationen militärisch stark, ökonomisch gesund sind und einen starken politischen Einfluss auf andere Nationen haben. Wenn eine Person oder eine Regierung sich entgegengesetzt verhielte, handelte sie irrational, (**Lakoff** a.a.O. Seite 91).

Danach erfolgen entsprechende Militärschläge, die Wirtschaft kann schwächeln, der politische Einfluss auf die übrigen Nationen kann groß oder gering sein. Eine maximale Erfüllung ihrer nationalen Interessen bedeutet also eine moralische Außenpolitik betreiben.

#### **4. Doppel-Begrifflichkeit (Bi-Conceptuals)**

Im Jahr 1991 entdeckten Gehirnforscher der Universität von Parma/Italien die sogenannten Spiegelneutronen im Gehirn. Die Nervenzellen „feuern“ bei der Ausführung von Handlungen, aber auch dann, wenn nur beobachtet wird, wie ein anderer diese Handlung ausführt. Diese Spiegelneutronen in der prämotorischen Großhirnrinde, die diese Bewegungen planen und steuern, befinden sich in derselben Region, die diese Handlungen auch wahrnehmen. Beide Vorgänge sind im Ablauf im Gehirn identisch, sie unterscheiden sich nur in ihrer Intensität. Bei einer tatsächlichen Handlung „feuern“ die Neuronen intensiver (**Lakoff** a.a.O. Seite 58).

Es besteht eine Verbindung im Gehirn zwischen der Region, wo diese Spiegelneutronen sitzen und der Region, wo die Emotionalität, das Gefühl bzw. Mitgefühl sich befindet. Weiter gibt es eine Physiologie der Emotionen, sodass die Muskelgruppen im Gesicht z.B. für Freude, Glück, Trauer, Bösartigkeit etc. bei dieser Emotion speziell angesteuert werden. Bei einer Beobachtung des Gegenübers werden eben diese Gefühle angesprochen, sodass diese unmittelbar im eigenen Gesicht nachvollzogen werden. Es handelt sich hierbei um automatische – nicht vom bewussten Willen steuerbare – Übernahmevergänge (**Lakoff** a.a.O. Seite 59f.).



Je nach Erziehung und erfahrenen Umwelteinflüssen wird der Gesprächs- oder Ansprechpartner sich solchen Emotionen eher verschlossen oder zugänglich sein entsprechend der neuronalen Tiefe der empfangenen Eindrücke (**Lakoff** a.a.O. Seite 58-61).

Im Gehirn sind die Konzepte, nach denen täglich gehandelt wird, physisch durch neuronale Verbindungen mit anderen Bereichen des Gehirns tiefer und stärker verankert, während die Handlungen, die nur emotional nachvollzogen werden, schwächer im Gehirn „plastifiziert“ sind (**Lakoff** a.a.O. Seiten 61f.).

Es ist nun nicht so, dass beim Durchschnittsbürger diese Konzepte eines konservativen oder eines progressiven Denkmodells ausschließlich existieren, sondern sie werden zumeist jeweils in unterschiedlichen Bereichen wie Familienleben, Kindererziehung, Arbeitsleben, politische Anschauungen - Umweltschutz, Außenpolitik etc. - speziell aufgerufen, sodass dieselbe Person je nach Prägung unterschiedlichen Denk- und Verhaltenskonzepten folgen kann und wird (**Lakoff** a.a.O. Seiten 62-64).

So kann an dem Begriff Freiheit deutlich gemacht werden, dass dieser vollkommen unterschiedlich interpretiert werden kann, je nachdem, ob eine mehr konservative oder eine eher progressive Weltsicht angesprochen wird. Dementsprechend kann der Begriff Freiheit unterschiedliche Inhalte und entsprechende Bedeutungszusammenhänge aufweisen, die in sich wieder schlüssig und widerspruchsfrei sein können.

Ein Wort kann für zwei Menschen eine vollkommen unterschiedliche Bedeutung haben (a.a.O. Seiten 162f.). Jedem Wort liegt ein eigenes konzeptionelles System zugrunde, das letztlich in der physiologischen Beschaffenheit des Gehirns seine Ursache hat. Es handelt sich um das jeweilige individuelle biologische Funktionieren in dieser Welt (**Lakoff** a.a.O. Seiten 163-165).

Jeder verwendet ein individuelles „set“ an Sprachregeln, Metaphern und Deutungsrahmen. Besitzt das Gegenüber dasselbe „set“, findet uneingeschränkte Kommunikation statt. Ist dies aufgrund unterschiedlicher individueller Sozialisierung im weitesten Sinne unterschiedlich, ist eine Kommunikation nicht möglich. Dies hat mit Relativität nichts zu tun, sondern ausschließlich mit Realität, was die Funktionen des menschlichen Gehirns betrifft.

Das Begreifen der Welt geschieht nicht durch eine universelle Instanz, die wir „Verstand“ nennen, sondern durch Konzepte, die physisch im Gehirn verankert sind. Denken ist physisch. Um auf den Begriff Freiheit zurück zu kommen, gehört dieser zu den notwendigerweise strittigen Konzepten (**Lakoff** a.a.O. Seiten 165-167).

Nach den Erkenntnissen des britischen Sozialwissenschaftlers Walter Bryce Gallie von 1956 verfügen abstrakte Ideen wie Demokratie etc. über eine Kernbedeutung – sogenanntes unstrittiges Bedeutungsskelett – hinaus über einen „Randbereich“, der strittig ist. Das Bedeutungsskelett besitzt eine bestimmte Struktur und lässt darüber hinaus – im Randbereich - „Leerstellen“, die mit eigenen Ideen aufgrund von Werten aufgefüllt werden.

Zum unstrittigen Bedeutungskern der Freiheit gehört z.B. physische Freiheit. Da über den zentralen Bedeutungskern hinausgehend jede Idee strittig ist, müsste ihr ein notwendigerweise strittiges Konzept zugrunde liegen. Dies muss nicht unbedingt auf abstrakte Ideen beschränkt sein, sondern könnte auch auf gegenständliche Dinge selbst angewandt werden wie z.B. Stuhl, da Möbeldesign eine komplexe Struktur aufweist mit eigenen Werten, die dem Außenstehenden nicht unmittelbar zugänglich sind.

Eine unterschiedliche Auffassung muss auch nicht bewußt werden, weil jeder nur das hört, was er denkt und von einer Übereinstimmung ausgeht. Unser Verständnis begreift nur das, was unser Gehirn daraus macht, indem die Leerstellen wertend ausgefüllt werden. Wir verstehen, was wir denken.

Eine erfolgreiche Kommunikation findet statt, wenn dieselben Metaphern und Bedeutungsrahmen aufgerufen werden, sodass die Idee ähnlich integriert wird. Bei einem Aufwachsen in derselben Kultur bestehen gemeinsame Metaphern und Deutungsrahmen. Dies führt uns aber auch zu dem Ergebnis, dass bei einer verschiedenen Weltsicht z.B. in konservativer oder progressiver Hinsicht unterschiedliche Interpretationen außerhalb des Bedeutungskerns erfolgen (**Lakoff** a.a.O. Seiten 167-170).

Dementsprechend werden in der politischen Sprache Begriffe wie Freiheit so verwendet, dass der Zuhörer sie so interpretiert und in einen Sinnzusammenhang stellt, der seiner individuellen Weltsicht entspricht. Man bietet dem Zuhörer lediglich das Bedeutungsskelett der Freiheit an und überlässt ihm die Ausfüllung nach seiner eigenen Interpretation. So können sogar gegensätzliche politische Ideale in derselben Aussage vertreten sein. In der politischen Kommunikation wird diese Funktionalität häufig benutzt, sodass jeder von einer Idee positiv und widerspruchsfrei angesprochen wird.

### **5. Objektiver Journalismus**

Unabhängig von der Berichterstattung über die „rohen Fakten“ des Informationsjournalismus wie z.B. Todesfälle, Waldbrände etc. sollte der sogenannte Qualitätsjournalismus Information und Meinung/Wertung sauber trennen und entsprechend kennzeichnen. Dann wäre eine allgemeingültige, wertfreie politische Berichterstattung möglich. Nur – in der politischen Debatte gibt es keine neutrale, wertfreie Sprache, da bei einem allgemein bestehenden Deutungsrahmen (Frame) die verwendete Journalistensprache diesem Framing folgt, indem hiermit die dahinterstehende Idee, die einer politischen Moral im Sinne einer konservativen oder progressiven Weltsicht folgt, übernommen wird (**Lakoff** a.a.O. Seite 175).

Dies mag den meisten Journalisten nicht einmal bewusst sein, da sie die Regeln des politischen Framing's in der Journalistenausbildung nicht gelernt haben und deshalb meist auch nicht kennen. Es müsste also in den Artikeln zugleich auch darauf hingewiesen werden, welche Metaphern die Politiker verwenden und inwiefern diese mit deren Weltsicht übereinstimmen bzw. zusammenhängen. So müsste die Sprachschöpfung „Krieg gegen den Terror“ als irreführende politische Rhetorik angeprangert und erläutert werden, welche Konsequenzen damit verbunden sind und welche Auswirkungen sie auf unser Denken haben (**Lakoff** a.a.O. Seite 177).

Es werden Wirklichkeiten in den Köpfen der Hörer geschaffen, die diese Manipulationen nicht einmal ahnen. Politischen Strategen wird zu einem erheblichen Teil Kontrolle über das politische Denken überantwortet. Der politische Journalismus sollte sich also nicht der Politik unterwerfen sondern aufklären, wie eine spezielle konzeptionelle Metapher funktioniert.

Die Journalisten haben eine zentrale Verantwortung für die Demokratie. Sie sind Wächter unserer Informations-, Meinungs- und Gedankenfreiheit. Es müsste also einen bewussten Journalismus geben, der seiner hohen Aufgabe als unabhängiges Organ der Willens- und Meinungsbildung des Bürgers nachkommt (**Lakoff** a.a.O. Seite 178).

George Lakoff und Elisabeth Wehling haben in ihren oben angesprochenen Ausführungen eine überzeugende Theorie des allgemeinen politischen Sprachgebrauchs oder politischer Sprachdoktrin auch für die BRD gegeben. Der Journalismus kann sich dem offensichtlich nicht entziehen, indem er ihn übernimmt und/oder seine topoi oder Begrifflichkeiten selbst anwendet.

#### IV.

##### 1. Fernsehen als Sucht

Der „Genuss“ von Fernsehkonsum versetzt den Zuschauer in einem hypnotischen Trancezustand. Der Grund hierfür ist, dass durch die auf ca. 3,5 sec verkürzte Folge der Bilder enorme Mengen von Beta-Wellen also der linksseitigen Hirnhälfte und damit vorwiegend der logischen Denkfunktion in Verbindung mit Gefühlen von Angst produziert werden, also unter Ausschaltung der Intuitionsfunktion der Rechtshirnhälfte. Durch die enorme Bildflut wird das Denken abgeschaltet.

Ein anderer Modus besteht darin, durch einen Signalgeber einen Vibrationszyklus von 6:7 pro Sekunde auszulösen, wodurch der Zuschauer/Zuhörer von einem bewussten in einen unbewussten Zustand wechselt bzw. versetzt wird. In der Musik wird dieser Modus vibrato genannt. Hierauf sprechen 10-25 % der Bevölkerung an und empfinden die Botschaften als Befehle. Bei Zyklen unter 6 / sec werden die Menschen aufgebracht, bei 8,2 / sec fühlen sie sich freudig erregt, bei 11-11,3 / sec. werden sie depressiv etc.

Eine Hypnotisierung des Fernsehzuschauers erfolgt, wenn jedes 32. Bild im Film bildlos/schwarz ist. Dies erschafft eine 45 Schläge/Minute-Pulsation, die eine tiefe Hypnose bewirkt, in der wir für gesendete unbewusste Inhalte aufnahmebereit werden. Je länger ferngesehen wird, desto tiefer geht die Hypnose, sodass ein Fernsehtzug z.B. bei Kindern kaum noch ertragen werden kann.

Fernsehen setzt im Körper Enkephaline und Beta-Endorphine frei, Substanzen, die rauschähnliche Zustände herbeiführen und auch bei Einnahme einiger Drogen freigesetzt werden, Zustände, die vom Körper immer öfter und länger erzwungen werden wollen.

Wenn unterbewusste Botschaften hinter der Musik, unterbewusste Bilder auf dem Fernsehbildschirm projiziert oder hypnotisch produzierte visuelle Effekte, Trancezustände induzierende Effekte miteinander verbunden werden, kann eine extrem effektive Gehirnwäsche erzielt werden.

Programminhalte sind Nebensache, es handelt sich um ein Dauer-Glotz-Syndrom. Wie kokainsüchtige Labormäuse können Kinder und Erwachsene von der Wirkung des Fernsehens abhängig werden. Das Fernsehen ist die bisher mächtigste Massendroge in der Geschichte der Menschheit, sodass die Fernsehzuschauer jegliche Inhalte wie Vulgarität, Perversion, Sadismus, Gewalt etc. anstandslos akzeptieren und danach auch immer mehr verlangen.

**Beweis:** Frank Hills, Die unheimliche Macht des Fernsehens, Segen oder Fluch der Massenmedien, Durach 2006, Quellenhinweise **Anlage 13**, hier : Seiten 49-67

##### 2. Fernsehen als Instrument der Beeinflussung des Unterbewusstseins

Unterschwellige Botschaften (Subliminals) werden verwendet, um die geistige Haltung und das Denken zu gestalten und zu formen. Das Verhalten kann in die Richtung gesteuert werden, die gewünscht ist. Das Konzept der erfolgreichen Anwendung beruht auf der umfassenden Nutzung der Manipulationstechniken, die heute bekannt sind. Sie werden in den Medien, der Werbung, im Handel und der Wirtschaft genutzt.

Die Botschaften werden mit einer Geschwindigkeit von 1/25 sec auf den Fernsehbildschirm geblitzt. Die Bilder werden nicht bewusst wahrgenommen, jedoch vom Unterbewusstsein registriert und verarbeitet. Früher konnte diese Technik durch Ablaufen des Films mit einer sehr langsamen Geschwindigkeit oder bei Pop-Musik-Aufnahmen, indem die Hörkassette sehr langsam rückwärts abgespielt wurde, entdeckt werden.

Die Verschleierungstechnik wurde jedoch perfektioniert, indem die unterschwelligen Botschaften mittels „niedrigem Licht“, das unter der Schwelle der normalen Sehempfindlichkeit liegt, gesendet werden.

Auch unter Verwendung der fortgeschrittenen ultravioletten Analyse können jetzt die „Niedrig-Lichtbilder“ nicht entdeckt werden, da das Farbenspektrum mit dem Trägerfilm identisch ist (**F. Hills a.a.O. S.52**).

## V.

### 1. Fernsehen als Propaganda

Der Rundfunk unterliegt in gleicher Weise den journalistischen Anforderungen an die Wahrhaftigkeit der Berichterstattung (Ziffer 1 des Pressekodex). Nach Ziffer 6 der „Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates“ üben Journalisten keine Tätigkeit aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Bei der Beklagten handelt es sich somit nicht um eine Institution, die den Grundrechtsschutz nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz

„Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet“

für sich in Anspruch nehmen könnte.

Schon allein aus dem Umstand, dass sämtliche Gremien der Beklagten nahezu ausschließlich von Parteimitgliedern besetzt sind, die vorwiegend im Deutschen Bundestag oder in den Landesparlamenten als Abgeordnete tätig sind oder Lobbyorganisationen wie z.B. der Atlantikbrücke angehören, ergibt sich eine fehlende Objektivität und Unparteilichkeit. Eine Verquickung ist schon der Mitgliederliste (**Anlage K 14**) im Buch von **Ulfkotte** „Gekaufte Journalisten“ und den als **Anlage K 15** aufgeführten Listen aus dem Buch von Schrang, Die GEZ-Lüge zu entnehmen.

Propaganda stellt den Versuch dar, mittels geeigneter Publikationsmittel und Werbemethoden die Meinung anderer zu beeinflussen z.B. zum Kauf einer bestimmten Ware, insbesondere zur politischen Meinungsbildung und Agitation (Duden-Lexikon, 1962).

Eine solche Propaganda liegt offensichtlich nach den Darlegungen von Udo Ulfkotte auch in Bezug auf eine Vielzahl von Sendungen der Beklagten vor.

**Beweis:** Udo Ulfkotte, Gekaufte Journalisten, Wie Politiker, Geheimdienste und Hochfinanz Deutschlands Massenmedien lenken, 3.A. 2014, Rottenburg

### 2. Beeinflussung durch Atlantikbrücke

Zu den von **Lakoff** / Wehling verschiedentlich angesprochenen Lobbyorganisationen (vgl. Seite 17 ff.), deren Aufgabe darin besteht, die andernorts ausgearbeitete strategische Politik aktuell in der Gesellschaft umzusetzen, gehört u.a. an hervorragender Stelle in der BRD die Atlantik-Brücke.

Ulfkotte stellt fest, dass die Atlantik-Brücke 1952 von John McCloy dem früheren Hohen Kommissar für die BRD also einem führenden Kopf der seinerzeitigen US-amerikanischen Besatzungsmacht in (West) Deutschland, früheren Weltbankpräsidenten und Vorstandsvorsitzenden von Rockefeller's Chase Manhattan Bank gegründet wurde.

„Es handelt sich bei der Atlantik-Brücke um ein persönliches Netzwerk von Führungskräften, welches meinungsbildend auf die öffentliche Meinung einzuwirken gedachte“. In dieser Vereinigung Atlantik-Brücke als Lobbyorganisation sind Führungspersonen aus Wirtschaft, Politik und Medien als Mitglieder tätig oder unterstützen deren Aufgabe. In der als **Anlage K 14** beigefügten Mitgliederliste sind

„Kontaktpersonen“ der Medien aufgeführt, wobei von 88 Journalisten allein 26 aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen stammten.

Dem politischen Sektor sind bzw. waren so illustre Persönlichkeiten wie u.a. Karl-Theodor zu Guttenberg, Walther Leisler Kiep, Friedrich Merz, Edelgard Bulmahn (SPD), Richard von Weizsäcker, Alexander Graf Lambsdorff, Christian Lange MdB (SPD), Philipp Mißfelder MdB (CDU/CSU), Omid Nouripour MdB (Bündnis 90/ Die Grünen), Hans-Ulrich Klose MdB, Helmut Schmidt Bundeskanzler a.D., Angela Merkel Bundeskanzlerin, Katrin Göring-Eckardt, Claudia Roth, Cem Özdemir zuzuordnen (**Ulfkotte** a.a.O. Seiten 136-167).

Die Atlantik-Brücke hat die besten Kontakte zu US-amerikanischen Geheimdiensten u.a. dem CIA und wiederum zum bundesrepublikanischen BND, sodass erfolversprechende Nachwuchskräfte über Stipendien u.dgl. angeworben werden könnten (a.a.O. Seiten 145-153). „Heute hat die Atlantik-Brücke ungefähr 500 Mitglieder, davon etwa die Hälfte aus der Wirtschaft, rund 100 aus der Politik, der Rest aus Wissenschaft, Verbänden, Gewerkschaften und vor allem den Medien“ (**Ulfkotte** a.a.O. Seite 153).

### **3.EURO-Einführung**

Eines der Großereignisse der Bundesrepublik, dass diese wesentlich verändern sollte, war die Einführung der EURO-Währung – Bargeldpremiere 01.01.2002 – durch die Bundesregierung gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung. Die Werbekampagne über einen Betrag von 17,6 Mio. DM, die im Jahr 2000 begann, wurde aus Haushaltsmitteln des Presse- und Öffentlichkeitsamtes der Bundesregierung finanziert und letztlich vom Steuerzahler selbst bezahlt (**Ulfkotte** a.a.O. Seite 264f.).

Ab Juni 2001 in der heißen Phase der EURO-Einführung erfolgten Fernsehspots. Vier Persönlichkeiten traten als „EURO-Botschafter“ auf: Sabine Christiansen, Richard von Weizsäcker, Helmut Schmidt und Ulrich Wickert. Allein die Fernsehspots kosteten 3 Mio. DM. Nach dem seinerzeitigen Rundfunkstaatsvertrag war es Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, untersagt, in Fernsehspots aufzutreten. Die öffentliche Autorität von ARD Journalisten wurde zielgerichtet für politische Propaganda ausgenutzt. Die öffentlich-rechtlichen Sendungen wurden für EURO-Propaganda missbraucht (**Ulfkotte** a.a.O. S.267f.).

Die Talkshow-Runde im September 2001 ließ EURO-Kritikern keine Chance (S.269). Dieses Spiel wiederholte sich in den weiteren Talkshow-Runden im Dezember 2001 (S. 269). „Mit seichten Fragen wurde Sabine Christiansen zu einer der mächtigsten Frauen Deutschlands. Ihre Talkshow sei das Barometer für die politische Stimmung im Land (**Ulfkotte** a.a.O. S.270).

Im legendären Fernsehinterview zwischen dem Strafrechtslehrer Professor Karl Albrecht Schachtschneider und Tagesthemenmoderator Ulrich Wickert im Sommer 2001 antwortete Herr Wickert auf die Frage „weshalb glauben Sie an den EURO?“ „weil wir die Steuer- und Lohnpolitik bestimmen können“. Er meinte auch, dass schon der Plan der EURO-Einführung zu einer großen Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten geführt habe. Unmittelbar nach der Einführung zeigte sich jedoch das genaue Gegenteil (**Ulfkotte** a.a.O. S.277).

Anzumerken ist, dass nahezu die gesamte Printpresse der Qualitäts- und Leitmedien einhellig für die EURO-Einführung schrieb und EURO-Einführungsgegner medial und gesellschaftlich ausgegrenzt wurden. Gegen die vereinte Medienmacht, die über nahezu unumschränkte Mittel verfügte, standen die Professoren Schachtschneider und Hankel mit ihren Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht auf verlorenem Posten.

Dabei war der Bundesregierung, der Finanzindustrie und den Medien bekannt und bewusst, dass der EURO nach dessen Einführung mindestens 15-20 % seines Wertes verlieren würde (**Ulfkotte** a.a.O. Seite 284).

Werbemäßig geführt wurde die EURO-Einführung durch die vom Presseamt der Bundesregierung beauftragte Werbeagentur Mannstein, die die Kampagne entsprechend einer Waschmittelreklame aufzog nach dem Motto „Der EURO müsse mehr emotionale Qualität“ bekommen, indem gerade der Jugend kommuniziert werde, dass der EURO „mehr Spaß“ und „mehr Freiheit“ bedeute (S. 278f.). So wurden die Schüler der 3. Und 4. Klasse der Grund-, Sonder- und Förderschulen über Geschenkpäckchen mit der neuen Währung vertraut gemacht, auch über Gewinnspiele. Das Material wurde auch in Altenheimen, Asyl- und Obdachlosenunterkünften verteilt (**Ulfkotte** a.a.O. S. 278).

Aber auch in großen Unterhaltungssendungen wie z.B. „Wetten. dass...“ wurde die EURO- Währung mittels Product Placement von bekannten Moderatoren/Künstlern/Stars wie Hans Meiser, Harald Schmidt Talk im Turm, also in jeder populären Talkshow beworben. Auch das Massenmedium Hörfunk ließ das Bundespresseamt einbeziehen. Eine solche „Propaganda in Reinform hatte es zuvor nur in Diktaturen wie der DDR oder Regimen der Dritten Welt so gegeben“ (S. 281). Die Euro-Skeptiker wurden dagegen bespitzelt und fertiggemacht (**Ulfkotte** a.a.O. S. 282).

Wer Kritik am EURO äußerte, wurde in die nationalistische Ecke gedrängt (S. 283-285) Die EURO-Skepsis wurde unter Tabu gestellt. Die Bevölkerung, die nur zu 21 % für den EURO war, wurde absichtlich außen vor gelassen (**Ulfkotte** a.a.,O. S.283).

#### **4.Falsche Berichterstattung**

Die Aufgaben, die früher der Presse zugefallen waren und die sie wegen des erfolgten dramatischen Leserschwundes jetzt nicht mehr wahrnehmen konnten, hätten nunmehr verstärkt durch ARD und ZDF wahrgenommen werden müssen. „Genau diesen Auftrag nehmen sie nicht wahr. Im Gegenteil: Sie lassen sich kaufen. Sie machen Propaganda“ (**Ulfkotte** a.a.O. Seite 285).

Die oft von Werbeagenturen gekauften Dialoge – für z.B. ARD Vorabendserie Marienhof – enthalten dann beispielsweise Botschaften wie „Arbeitszeiten `rauf“. Die Folge ist nicht nur eine Manipulation sondern auch eine Desinformation des Fernsehzuschauers (**Ulfkotte** a.a.O. S. 286).

Dass die Beklagte diese ihre Politik „höheren Orts“ nach wie vor beibehält und „Bündnispflichten...(folgt)..., die sich in der redaktionellen Unabhängigkeit des Senders widerspiegeln“ müssen, ergibt sich u.a. aus dem Wechsel des Auslandskorrespondenten des ZDF Ulrich Tilgner von seinem Büro in Teheran zum Schweizer Fernsehen, wo er offensichtlich noch keine Eingriffe in seine Arbeit erlebt hat (**Ulfkotte** a.a.O. S. 298f.).

Als weiteres Beispiel einer falschen Berichterstattung mag die Dokumentation des ARD anlässlich der Lichterkette für Flüchtlinge quer durch Berlin am 17.10.2015 dienen. Statt der erwarteten 30.000 Personen erschien nur ein Bruchteil. Die ARD verwendete anstatt angeblich wirklicher Aufnahmen Archivmaterial aus 2003, wonach 100.000 Menschen gegen den Irak-Krieg demonstrierten ( **Schrang**, a.a.O. Seite 60f.).

**Beweis:** Heiko Schrang „Die GEZ-Lüge“ 3.A. 2016

Zur Behauptung, russische Truppen und Panzer würden in der Ostukraine kämpfen, wurde vom Westdeutschen Rundfunk im August 2014 auf seiner Webseite ein entsprechendes Bild eingestellt. Dieses Bild stammte jedoch vom 19.08.2008 und zeigte russische Truppen bei einem Militärmanöver aus dem Kaukasus (**Schrang**, a.a.O. Seite 71f.).

Zum Beweis, dass die syrische Armee den Friedensplan nicht einhalte, wurde von der ARD Tagesschau am 15.04.2012 ein Video gebracht, das am gleichen Tag vom ARD heute-Journal gesendet

wurde – diesmal aus Kabul, Afghanistan. Diesmal sollten Taliban unschuldige Menschen getötet haben (**Schrang**, a.a.O. Seite 73f.).

Die Liste der Fälschungen und Falschdarstellungen in Sendungen der Beklagten ließe sich fortsetzen. Weitere Beispiele können im Bestreitensfall vorgelegt werden. Schon anhand dieser Beispiele über wesentliche Ereignisse der aktuellen Zeitgeschichte ist erwiesen, dass die Beklagte sehr häufig Tatsachen und Ereignisse falsch und irreführend darstellt.

Danach hat die Beklagte darzustellen und zu beweisen, dass sie grundsätzlich in ihrer Berichterstattung wahrheitsgemäß, neutral und ausgewogen berichtet und sämtliche relevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt. Bei einer solchen Dokumentation ist eine Ausgewogenheit in Hinblick auf die Sendezeit und die Sendeanstalt ganz besonders in Betracht zu ziehen. Mitteilungen in der Tagesschau – also zur besten Sendezeit – haben also ein ganz anderes Gewicht und Bedeutung als beispielsweise irgendeine Sendung im Dritten Programm um 23.00 Uhr.

## VI.

### **Finanzielle Verstrickungen**

Heiko Schrang legte in seinem Buch auf den Seiten 75 ff. und 147 ff. anhand von Mitgliederlisten (**Anlage K 15**) dar, dass es sich bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten also ARD und ZDF aufgrund ihrer Verstrickungen in die Politik nicht um politisch unabhängige und neutrale Medien handelt.

Es wurde oben unter **1.** bereits darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Beklagten – unter Berücksichtigung ihrer durchschnittlich hohen Gehälter – die staatliche Höchstreue beziehen und **zusätzlich** Spitzenkräfte eine millionenschwere **Pension**. Diese Pensionen steigen zudem jährlich mit den Gehältern, allein 2013 um 3,7 Prozent. Im Durchschnitt der Mitarbeiter der Öffentlich-Rechtlichen von ca. 30.000 ist das eine monatliche zusätzliche Pension von 2.008,00 €, die zur Rente des Rentenversicherungsträgers dazu kommt (**Schrang a.a.O.** Seite 56 ff).

Es scheint eine öffentlich bekannte Tatsache, dass die Beklagte eine Institution darstellt, die Hunderte von angeblich „abgehalfterten“ und sonstigen Politikern aller Parteien, die mit dem vom Rundfunkstaatsvertrag verfolgten Zweck – also dessen Geschäftsgegenstand – nicht das Geringste zu tun haben und auch einer entsprechenden Tätigkeit bei dieser nicht nachgehen, mit üppigen Gehältern und daraus folgenden Pensionsansprüchen versorgt (**Schrang a.a.O.** Seite 45 ff).

So sollen von den z.Zt. von der Beklagten erzielten Einnahmen von ca. 8,3 Mrd. € p.a. allein ca. 6,0 Mrd. € p.a. Pensionen an diese Personengruppe bezahlt werden und zwar zusätzlich zu den an diese gezahlten Rentenansprüche gegenüber der Rentenversicherung Bund. Diese (zusätzlichen) Pensionen sollen pro Person bis zu 17.000,00 € mtl. betragen (**Schrang a.a.O.** Seite 45 ff, 56 ff).

Die Pensionsrückstellungen betragen 2012 ca. 6 Mrd. €. Die jährliche Ausschüttung der Pensionen an „abgehalfterte“ Politiker beträgt einen wesentlichen Anteil an den jährlichen Einnahmen von z.Zt. 8,3 Mrd. € (Epoch Times vom 16.09.2016). Die aktuelle Diskussion über die Erhöhung des Rundfunkbeitrages ist wohl ausschließlich nur mit den exorbitant steigenden Pensionszahlungen zu erklären.

## VII.

Da offensichtlich eine sonstige Abhilfe nicht ersichtlich ist, macht der Kläger hiermit von seinem ihm zustehenden Widerstandsrecht nach Art. 20 Absatz 4 GG Gebrauch, indem er die Zahlung der Zwangsgebühr der Beklagten, von dieser widerrechtlich hergeleitet aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag, verweigert.

#### D.

Wird auf den Antrag des Klägers im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der Beklagte zum Artikel 5 des Grundgesetzes auf Seite 6 unten seines Schriftsatzes vom 06.11.2018 behauptet:

##### 1.

Die Zahlung des mit dem Bescheid festgesetzten Betrages würde für den Kläger nicht eine unbillige, nicht durch überwiegendes öffentliches Interesse gebotene Härte nach sich ziehen. So ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Kläger betrachtet diese durch nichts gerechtfertigte Verschiebung öffentlicher Gelder (vgl. oben unter VI.) - sofern dies der Wahrheit entspricht - als eine für ihn als Nichtnutzer des Fernsehens im Verhältnis zu dem mit dem angefochtenen Bescheid geforderten Betrag nicht hinnehmbare unbillige Härte, sodass auch aus diesem Grund eine Aussetzung der Vollstreckung geboten ist.

##### 2.

„Darüber hinaus ist nichts dafür ersichtlich, dass überhaupt irgendein Zusammenhang zwischen der Erhebung des Rundfunkbeitrages und dem vom Kläger in der Klagschrift geltend gemachtes Recht auf freie Meinungsäußerung bestehen könnte“. So ist auf Folgendes hinzuweisen:

So muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte die vom Kläger detailliert vorgetragene Argumente für eine tatsächlich bestehende Verletzung der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit durch die Beklagte nicht widerlegen konnte. Ein hier wohl vorliegendes pauschales Bestreiten ist prozessual irrelevant, sodass die Beklagte insofern beweisfällig geblieben ist. Danach ist der Klage schon statt zu geben.

Deshalb bestehen nach § 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der(s) angegriffenen Verwaltungsakte(s).

#### E.

##### I.

Aus den Erkenntnissen des Urteils des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2018 – Az 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17 und 1 BvR 981/17 – ergibt sich folgendes:

Das Bundesverfassungsgericht versucht, die Entwicklung des „gesetzlich“ statuierten Rundfunkbeitrages verfassungsrechtlich mit dem **Art. 3 Absatz 1 GG** zu begründen und zu rechtfertigen. Es geht in seinem Urteil jedoch von bestimmten Voraussetzungen und gewissen Wahrscheinlichkeiten aus, die die festgestellten Erkenntnisse nicht tragen können. Insbesondere hätte es öffentlich bekannte Tatsachen (vgl. z.B. oben VI.) hinterfragen und Lösungsmöglichkeiten offerieren müssen. Vielmehr hat das



Bundesverfassungsgericht jedoch mit seinen Ausführungen die spätestens seit 2015 bestehende komplexe problematische Aufgabenstellung offensichtlich nicht gelöst. Dies ergibt sich aus Folgendem:

**1.**

**a.**

Es führt insofern aus, dass es einer Differenzierung der jeweils rechtfertigenden Sachgründe bedürfe, an die steigende Anforderungen zu stellen sind, je gravierender sie in die betroffenen Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen würden (Rdn 64). Umso wichtiger sei es, der Belastungsgleichheit des Abgabepflichtigen Rechnung zu tragen (Rdn 65). Die Bürger können zu Beiträgen herangezogen werden, „sofern ihnen jeweils ein Vorteil individuell-konkret zugerechnet werden könne“ (Rdn 67).

Eine Grenze des Gestaltungsspielraums sei jedoch überschritten, wenn **der konkrete Bezug zwischen dem gesetzlich definierten Vorteil und dem Abgabepflichtigen nicht mehr erkennbar** sei. Sachwidrige und willkürliche Erwägungen müssten ausgeschlossen sein (Rdn 68). Nur bei einem groben Missverhältnis zu den legitimen Abgabezwecken sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt (Rdn 69).

Zumindest muss ein Vorteil bestehen bzw. die Wahrscheinlichkeit eines solchen bestehen (Rdn 70). Neben verschiedenen Zielbestimmungen kommt auch der Zweck der Verhaltenslenkung als förderungsfähig in Betracht, wobei ihm Praktikabilitäts Erwägungen einzuräumen sind. Allerdings ist die Sachbezogenheit immer zu berücksichtigen. Der Abgabezweck ist realitätsgerecht abzubilden. Die Regelung darf also grundsätzlich nicht gleichheitswidrig sein (Rdn 71).

Somit darf die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell nicht verfehlt werden, um nicht die Verfassungswidrigkeit herbeizuführen (Rdn 72).

Der Rundfunkbeitrag soll einen individuellen Vorteil abgelten, also nicht eine durch Vorzugslasten finanzierbare „Demokratieabgabe“ sein. Der Abgabepflichtige muss also aus der staatlichen Leistung einen besonderen Nutzen ziehen oder ziehen können. (Rdn 75). Es muss also jeweils ein Vorteil individuell-konkret zugerechnet werden können; eine realistische individuelle Möglichkeit zur Nutzung der öffentlichen Leistung oder Einrichtung müsse bestehen (Rdn 76).

**b.**

Nach den Ausführungen von Prof. Dr. Spitzer, die entsprechend den Ausführungen oben **B. I.** Seiten 5 - 9 im Wesentlichen dargestellt sind, handelt es sich bei dem Konsum des Fernsehens um eine derartige gesundheitlich beeinträchtigende Droge, dass der Zuschauer/Zuhörer hiervon dumm, fett und aggressiv wird.

Nach den wissenschaftlichen Quer- und Längsschnittstudien über die Folgenabschätzung von Fernsehkonsum bzgl. Krankheiten und Gewalt ist unzweifelhaft erwiesen, dass die gesetzliche Zwangshandlung der Beklagten gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegen mehrere Grundrechte verstößt: So gegen das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 GG i. V. m. dem Art. 1 Grundgesetz:

**aa.**

Denn jede Stunde Fernsehkonsum fördert das Risiko, an Herz-Kreislaufsymptomen, an Diabetes und Cholesterininsuffizienz etc. zu erkranken bzw. eine bereits bestehende Erkrankung zu verschlimmern. Es wird aber vielmehr Aggressions- und Gewaltbereitschaft aufgebaut und sogar gefördert und zwar mit negativen Folgen nicht nur für den eigenen Körper, Geist und Seele sondern auch gegenüber anderen Menschen.

Durch die Verweigerung des Fernsehkonsums verletzt der Kläger nicht nur die Rechte anderer, sondern trägt ganz im Gegenteil dazu bei, deren Rechte zu wahren und zu schützen, indem ansonsten anfallende Krankheitskosten – über die Solidargemeinschaft auch für Dritte – vermieden und Aggressionspotentiale vermindert oder überhaupt vermieden werden können.

Durch die Verweigerung des Fernsehkonsums wird gerade nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, da die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrages u.a. auch von Seiten des Beklagten nicht beachtet und eingehalten werden. Trotz dessen Kenntnisse über die Gefährlichkeit der Inhalte seiner Sendungen weigert er sich offensichtlich, den Belangen der Rundfunkteilnehmer auf geistige, körperliche und seelische Unversehrtheit nachzukommen.

Ganz im Gegenteil intensiviert der Beklagte seine Themen, indem er die gesundheitlich schädigenden Inhalte weitersenden und damit Aggressivität und Gewaltpotentiale schaffen hilft.

**bb.**

Man könnte jedoch argumentieren, dass der Kläger als potentieller Fernsehteilnehmer verpflichtet sei, die Sendungen in der gegenwärtig üblichen Zeit von 2-4 Stunden pro Tag zu konsumieren, da er ansonsten in unzulässiger Weise sich einem für die allgemeine Bevölkerung üblichen und übereinstimmenden Bewusstseinszustand entziehen und damit wieder in negativer Weise aus dem allgemein üblichen Meinungs- und Bewusstseinsbild herausfallen würde.

Damit könnte jedoch ein Verstoß gegen das allgemein herrschende Sittengesetz gegeben sein, das nach abstrakt konstruktivistischer Ansicht auch für den Beklagten unter diesen konkreten Gesichtspunkten verbindlich ist. Insofern wird jedoch darauf verwiesen, dass es sich vorliegend nicht um ein Privileg eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes handelt, sondern um ein allgemeines Menschenrecht, das unter dem Schutz der allgemeinen geltenden Menschenrechtskonvention steht.

**cc.**

Im Übrigen wurde der Rundfunkstaatsvertrag und der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag offensichtlich geschaffen, um säumige Gebührenschuldner, die bis zum Jahr 2012 „schwarz“ zuschauen konnten, mit zu erfassen und kostenmäßig heranzuziehen.

Dieses Argument ist zwischenzeitlich entfallen, da entsprechend dem technischen Fortschritt mittlerweile sekundengenau jeder Empfang eines Rundfunkgerätes erfasst und der Nutzer zum entsprechenden Beitrag herangezogen werden könnte. Diese technisch unproblematische Möglichkeit der Erfassung aller tatsächlichen Nutzer von Sendeleistungen der Beklagten wird offensichtlich nicht genutzt, da die jetzt von der Beklagten aufgrund Gesetzes praktizierte Methode ihr „Einnahmen“ verschafft, die sie ansonsten nicht erzielen würde.

Die ihr kraft Gesetzes eingeräumten Instrumente der zwangsweisen Eintreibung durch Selbsttitulierung ihrer „Bescheide“, Versagung eines dem Bürger „eigentlich“ zustehenden grundgesetzlich garantierten Rechtsschutzes etc. bestimmen auch den Nichtnutzer sich den Zwangsmaßnahmen der Beklagten klaglos zu unterwerfen, da er der - sicherlich begründeten - Ansicht ist, „es hätte doch keinen Sinn“, sich zu wehren, er würde bei Gericht „doch kein Recht bekommen“.

Wie sollte er auch bei der gegenwärtigen Gesetzeslage rechtlich wirksam begründen, dass er ein Empfangsgerät nicht besitzt und auch das „Angebot“ der Beklagten nicht annimmt, also an den Sendeempfangsleistungen der Beklagten nicht teilzunehmen beabsichtigt. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 05.08.2017 verwiesen.

**dd.**

Schließlich beruft sich der Kläger im Rahmen des Art. 2 GG auf sein allgemeines Freiheits- und Abwehrrecht. Er kann nicht gezwungen werden, irgendetwas zu tun, nur, weil irgendjemand meint, der Kläger müsste seine Ergüsse zu irgendwelchen Themen zur Kenntnis nehmen, die ihm zusätzlich noch Schaden zufügen.

Angesichts der unmittelbar drohenden Gefährdung der Gesundheit für jeden Einzelnen müssten diesem jedoch die Gefahrenpotentiale z.B. durch gezielte Aufklärungskampagnen durchaus bewusst sein

bzw. gemacht werden, um sich freiwillig auch für eine „Abstinenz“ entscheiden zu können, ähnlich dem Genuss des Rauchens.

Dem Konsumenten der Rundfunk- und Fernsehsendungen **ist** aber diese gesundheitlich extrem gefährdende Situation durchaus **unbekannt**. Er wurde und wird darüber auch nie aufgeklärt.

Diesem extremen Risiko steht der Konsument vollkommen hilflos gegenüber. Je älter er wird und je mehr Fernsehstunden er bereits verkonsumiert hat, umso abhängiger ist er – ähnlich einem Drogensüchtigen – von der Inanspruchnahme dieses Mediums. Umso grösser müssten auch die Anstrengungen sein, um ihn über die bestehende riskante Situation aufzuklären. Weder im Rundfunkstaatsvertrag noch im Rundfunkgebührenstaatsvertrag oder in sonstigen Regelungen wird er auf die Gefahrenlage hingewiesen.

Je mehr der Konsument dem Sog dieses Mediums ausgesetzt ist, desto höher ist auch demzufolge die Wahrscheinlichkeit, dass ein Vorteil gerade nicht besteht, sondern sich in das genaue Gegenteil also einen entsprechend großen Nachteil verwandelt. Die besondere Nutzung aus der staatlichen Leistung für den Abgabepflichtigen tendiert gegen Null, solange und soweit eine Aufklärung des Konsumenten über die Gefährlichkeit der Nutzung unterbleibt. Da dies vorliegend der Fall ist, besteht ein Vorteil oder die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorteils nicht.

## 2.

### a.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfülle weiter den klassischen Funktionsauftrag der Rundfunkberichterstattung; er sei ein **Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern**, die eher ökonomischen Anreizen in ihrer Programmgestaltung folgten. Er trage so zur inhaltlichen Vielfalt der Medienlandschaft bei, die über den freien Markt nicht gewährleistet werden könnte. Es werde durch ihn „die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet (Rdn 77).

### b.

Aufgrund ihrer absoluten Marktmacht in der BRDeutschland ist die Beklagte die unangefochtene Meinungsführerin. Sie verfügt über die größte Mitarbeiterzahl aller vergleichbaren Medienunternehmen, hat aufgrund ihrer gesellschaftlichen Aufstellung uneingeschränkte Zugang zu allen relevanten Informationsquellen und gebietet über nahezu uneingeschränkte finanzielle Ressourcen.

Insofern beherrscht sie die öffentliche Meinung absolut. Sie kann nicht nur, sondern sie lenkt auch über die Lizenzierungsbefugnisse die Sendeinhalte der privaten Rundfunkbetreiber. Durch die verschiedenen Netzwerke im politischen, wirtschaftlichen und medialen Bereich üben diverse Lobbyorganisationen im nationalen und im internationalen Kontext maßgebenden Einfluss auch auf die Beklagte aus.

Gerade vor diesem Hintergrund müsste es für die öffentlichen Rundfunkanstalten eine erstrangige Verpflichtung sein, sich zurückzuhalten und nicht unbedingt als direktes Sprachrohr der politisch Verantwortlichen aufzutreten. Bei ihren Sendungen von einem Beitrag zur inhaltlichen Vielfalt der Medienlandschaft zu sprechen, bedeutet also fast schon die tatsächlichen Gegebenheiten bewusst zu verschleiern.

Angesichts der derzeit gegebenen technischen Möglichkeiten, wie dies oben unter **II.** und **IV.** über das Buch von Nick Begich „Bewußtseins- und Gedankenkontrolle“ und das Buch von Frank Hills „Die unheimliche Macht des Fernsehens“ skizzenhaft erwähnt worden ist, wäre es erstaunlich, wenn diese Möglichkeiten nicht bereits – wenn auch nur ansatzweise – längst durchgespielt worden wären.

Deshalb gebührt u.a. dem US-amerikanischen Mediziner Nick Begich ein besonderer Dank und höchste Anerkennung, dass er durch seine Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Elektromagnetismus sowie der Strahlungs- und Schwingungstheorie Bahnbrechendes geleistet hat. Nach seinen populärwissenschaftlichen Büchern können seine Darstellungen auf diesen wissenschaftlichen Forschungsgebieten nicht mehr als Quatsch, Unsinn, Spinnerei etc. abgetan werden.

Wenn diese Erkenntnisse zu einem gewissen Teil in US-Patenten – also nach exakter Prüfung durch Patentprüfer auf Wirksamkeit aufgrund der Patentbeschreibungen - veröffentlicht worden sind, können sie auch nicht mehr als geheim angesehen werden, sodass eine Berufung auf diese Forschungsergebnisse durchaus zulässig ist.

Vielmehr sollten diese Offenlegungen den Medienverantwortlichen also u.a. auch der Beklagten Ansporn dazu sein, die Wahrheit zu bringen, nicht mehr -wie durch ihre Sendungen nachgewiesen - in Darstellungen von Krankheit und Gewalt sich zu ergehen, sondern aufbauend, leben- und gesundheitsfördernd tätig zu sein, einen Anreiz für Hilfeleistung jeglicher Art zu geben und das Leben nicht passiv rezipierend als couch-potato zu vertun, sondern die Wirklichkeit als Herausforderung für neue und innovative Ideen anzunehmen und zu gewinnen.

Bei den überbordenden Einnahmen, über die die Beklagte derzeit verfügt, wäre es durchaus sinnvoll, die extrem hohen Erlöse nicht für den Einkauf minderwertiger Machwerke zu verschieben, für die Alimentation beliebiger Dritter zu verschleudern etc. sondern den hehren Ansprüchen, wie sie in dem § 2 Abs. 2 Nr. 16 und 17 und § 3 Rundfunkstaatsvertrag niedergelegt sind, nachzukommen. Abgesehen hiervon könnte die Beklagte einen Fonds errichten und mit ihren Einnahmen speisen, der die durch ihre Sendungen verursachten und anfallenden Sozialleistungen, Krankheits- und Verbrechenkosten in Milliardenhöhe abdeckt.

Es soll nicht bestritten oder in Abrede gestellt werden, dass es eine vielleicht sogar erhebliche Anzahl von Menschen und Bürgern in der BRD gibt, die ideale Zielpersonen für die Art von Sendungen ist, die die Beklagte ausstrahlt also geistig, gesundheitsmäßig und gewaltbereit diesen Sendungen affin sind. Da der Kläger sich nicht zu diesem Personenkreis rechnet, verstößt der Zwangsbeitrag der Beklagten gegen Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz), indem er wegen seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt wird.

Denn wenn der Kläger auch versuchen wollte, einer Benachteiligung zu entgehen, indem er eine Strafanzeige gegen die Beklagte wegen Verstoßes gegen den § 131 Abs. 1 und 2 StGB nämlich, wer... Rundfunksendungen,... „die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet ...wird mit Freiheitsstrafe... oder mit Geldstrafe bestraft“ stellte, um Sendungen dieses Inhalts zu verhindern, würde eine solche Strafanzeige nach der ständigen Rechtsprechung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Würde er also gezwungen sein, derartige Sendungen der Beklagten sich anzutun, würde er also die geistigen, körperlichen und seelischen Schäden erleiden, die von den vorstehend angegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen beschrieben werden. Da er jedoch ablehnt, sich derartige Sendungen anzusehen, ist er gegenüber derartigen Personenkreisen, die solche Sendungen goutieren und für die sie offensichtlich geschaffen sind, ungleich gestellt und damit benachteiligt.

### 3.

#### a.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk biete ein Programm an, das „den verfassungsrechtlichen **Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt** entspreche. Durch das Aufgreifen solcher Aspekte gehe er über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinaus und gäbe ihm ein eigenes Gepräge“. Durch die Dualität wirkten verschiedene Entscheidungsrationitäten aufeinander ein. Auch böten die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots (Rdn 78)

#### b.

Auf den Seiten 12-18 wurde versucht, eine Analyse der beiden Autoren Lakoff / Wehling in ihrem Buch „Auf leisen Sohlen in`s Gehirn“ über das gegenwärtig bestehende Verfassungssystem in gesellschaftlich-medialer Ausprägung in der westlichen Hemisphäre kurz nachzuzeichnen:

Die Konditionierung und funktionelle Ausprägung der Bevölkerung folgt danach dem strategischen Kontext derjenigen, die den Politikentwurf in Händen haben. Diese geben die politische Sprache und damit das Denken und das Verhalten der Bürger vor. Lakoff / Wehling erklären, wie die politische Sprache aufgebaut ist, sich zusammensetzt und fehlerfrei funktioniert, wenn sie stringent gehandhabt wird.

Nach dem allgemeinen historischen Demokratieverständnis sei es also – so die Ansicht von Lakoff / Wehling – erforderlich, die jeweiligen Denkmuster bzw. politischen Modelle hinter der politischen Alltagssprache der „Herrschenden“ für den Normalbürger verständlich und nachvollziehbar zu machen. Das Motiv von Lakoff / Wehling, sich mit dem von ihnen gefundenen Theorem öffentlich auseinander zu setzen, scheint wohl, den Journalismus in den USA allgemein für das Thema der politischen Kommunikation zu sensibilisieren.

Der Journalismus sollte seinen Auftrag, als unabhängige Institution im Verfassungsgefüge besser wahrnehmen, um so den Wähler als Mitgestalter an einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung „mitzunehmen“. Offensichtlich zeigen sich aufgrund oft „verwaschener“ Aussagen in den entscheidenden Reden der Präsidenten oder Präsidentenanwärter, die möglichst weite Kreise der Bevölkerung zur Zustimmung bewegen sollen, Unverständnis oder sogar Enttäuschung in den Kreisen der Bevölkerung, die sich von solchen Aussagen oder gar Zusagen getäuscht fühlen.

### 4.

#### a.

Es wird weiter ausgeführt, dass durch die Entwicklung der Kommunikationstechnologie vorzugsweise im Internet mit Netz- und Plattformökonomie und werbefinanzierten Angeboten **der publizistische Wettbewerb nicht unbedingt gefördert**, sondern mittels technischer Möglichkeiten Interessen und Neigungen genutzt werden, mit der Folge, dass solche Angebote von der wirtschaftlichen Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt würden (Rdn 79).

#### b.

Nicht vergessen werden sollte jedoch auch, dass dieser „Wildwuchs“ und die schier unübersehbare Vielfalt an Kommunikationsangeboten ihre Grenze und Beschränkung in besonderen „Gesetzesformaten“ findet. So ist erst vor nicht allzu langer Zeit das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Kraft getreten, das in der Medienlandschaft ein äußerst zwiespältiges Echo hervorgerufen hat.

Bedeutende Stimmen sprachen schon von einer möglichen Verfassungswidrigkeit, da dieses Gesetz „katastrophale Folgen für die Meinungsfreiheit“ darstelle (vgl. Wikipedia zuletzt bearbeitet 13.03.2019). Schließlich ist auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien seit geraumer Zeit aktiv. Der Meinungskorridor kann also unter bestimmten Umständen durchaus eng werden.

**5.****a.**

In Hinblick auf diese Tendenzen – nämlich einer zunehmenden Vermischung von Fakten und Meinung, **Unsicherheiten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen**, wachse die Bedeutung der Aufgabe, authentische sorgfältig recherchierte Informationen zu liefern, die ein vielfältiges und Orientierungshilfe lieferndes Gegengewicht darstelle. Alles dies lieferten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Rdn **80**).

**b.**

Das Buch von Udo Ulfkotte, *Gekaufte Journalisten* wurde nicht von ungefähr ein Spiegel-Bestseller. Vielmehr ergibt sich aus dem sorgfältig recherchierten und mit akkurat aufgeführten Belegen für seine Behauptungen versehenen Buch die brutale und ungeschminkte Wirklichkeit.

Dieser Journalist, der ein Insider der relevanten politischen, wirtschaftlichen und medialen Kreise war, beschreibt die veröffentlichte Wirklichkeit und bestätigt damit die Ausführungen von Lakoff / Wehling, nämlich, dass die Journalisten und hier gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk Sprache und Inhalte der Politik im genauen Maßstab übernommen haben. Sie sind danach ihrer Verantwortung als sogenannter 4. Gewalt gegenüber den Bürgern nicht nachgekommen.

So werden gerade Fakten und Wertungen nicht sauber voneinander getrennt. Es hat den Anschein, dass von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dem Publikum zwar sorgfältig recherchierte Informationen geliefert werden, diese jedoch nur genaue Informationen über ein Bild liefern, das der Wirklichkeit nicht entspricht, sondern „zurechtfriert“ sind, um dem Konsumenten in eine bestimmte Meinungsrichtung zu drängen. Die Frage lautet „cui bono?“.

Dass ein individueller Vorteil für den Bürger gerade nicht besteht, weil die entscheidenden Informationen entsprechend dem Dafürhalten von Ulfkotte oft falsch und lediglich politikkonform sind, ergibt sich schon daraus, dass die Alpha-Journalisten der Qualitätsmedien meist Mitglieder von US-gesteuerten Lobbyorganisationen wie der Atlantik-Brücke sind, ebenso wie viele Journalisten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, was sich u.a. aus dem Buch von Udo Ulfkotte „Gekaufte Journalisten“ ergibt (**Anlage 14**). Es versteht sich, dass dann eine gewisse Gleichschaltung gegeben ist.

Weiter sind sämtliche Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF von der Mitgliedschaft ausgewiesener Angehöriger der „zugelassenen“ Parteien geprägt. Die Liste der benannten Personen ist dem Buch von Heiko Schrang, *Die GEZ-Lüge* entnommen (**Anlage 15**). Umso interessanter ist festzustellen, dass der Intendant der Beklagten Tom Buhrow als Mitglied der Atlantikbrücke firmiert. Die Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft in Parteien und Lobbyorganisationen und Tätigkeit als Journalist ergibt sich aus Ziffer 7 des Pressekodex`.

Auf der anderen Seite wird bei einem Konsum der Sendungen der Beklagten seine Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie meiner religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse verletzt (Art. 5 GG):

Den Darlegungen der Beklagten kann er sich, wenn er den Fernseher eingeschaltet hat, nicht mehr entziehen. Er sitzt „gebannt“, „wie angewurzelt“, „wie in Trance“ vor der Glotze. Er würde sich gerne davon lösen, weglafen wollen. Es geht nicht. Es handelt sich um eine Art geistige Gefangenschaft, einer Freiheitsberaubung im weiteren Sinn. Prof. Spitzer stellt dies nur nüchtern fest, gibt jedoch keine eindeutige Erklärung für diese Tatsache.

Nick Begich verweist insofern nur auf die Möglichkeit, über pulsierende Wellen bestimmte Bewusstseinszustände zu schaffen, Handlungen zu veranlassen etc., die entsprechende Wirkungen hervorrufen

können. Lediglich Frank Hills sagt ganz klar, dass über bestimmte Abläufe von Bildsequenzen ein Trancezustand ausgelöst wird, der z.B. Endorphine in die Hirnrinde spritzt, also Wirkungen hervorruft wie bei schweren Drogen. Das ist offensichtlich auch der Grund, dass es egal ist, welcher Film angesehen wird.

Genau dieser Effekt stellt einen Verstoß gegen die vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasste Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Denn das die Bilder und den Ton der Sendung aufnehmende Bewusstsein protestiert und will sich wehren, es will seine abweichende Meinung sagen und es will beim anderen Gehör finden. „Der andere“ der Sender aber, will nicht hören. Er will keinen Dialog, kein Gespräch, keinen Austausch der Meinungen, er hat kein Verständnis hinsichtlich der persönlichen lebenskundlichen Ansicht der Zuschauer/des Zuhörers.

Der Impuls, die Bildsequenz, auf den/ die reagiert wird, ist schon weg. Es gibt schon wieder etwas Neues, auf das zu reagieren ist, aber nicht mehr reagiert werden kann. Welcher Zuschauer schaltet den Fernseher aus, um über das ihn Bewegende mit seinem Mit-Zuschauer sich zu unterhalten – wenn es einen solchen gibt – bzw. bei und für sich über das Gesehene/ Erlebte nachzudenken und hierüber zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen? Aber auch welcher Zuschauer schaltet **nach** diesem Film/spot etc. den Fernseher aus, um über das Gesehene/Gehörte zu sprechen oder auch nur nachzudenken?

Die Folge hiervon ist Frustration der Gedanken, des Körpers, der Gefühle: man ist nicht mit sich im Reinen, man hat sich nicht ausagiert. Dieses Unausgedachte, Unausgelebte, Unausgesprochene entwickelt sich zum Gedanken-, Körper-, Seelenmüll mit den von Prof. Spitzer erklärten Folgen: ein falsches, verfehltes Leben, mit der Folge von Krankheit, Gewalt, ohne überhaupt die Ursachen zu erkennen, die meist schon in der frühesten Kindheit entstanden sind und nie aufgearbeitet werden konnten. Aber warum nicht.

Nach einem ausgepowerten Arbeitsalltag lockt die Glotze: als – vermeintliches – Entspannungsinstrument – aber auch als Droge. Kaum jemand, der in seinem Tagesablauf und seinen entsprechenden Zwängen eingebunden ist, ist in der Lage, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. Demzufolge wird der Nutzer mit irgendwelchem beliebigen Fernsehstoff gleichwelcher Provenienz „zugemüllt“. Er kann sich ja nicht wehren. So ist er hilflos jeder „Werbung“ ausgeliefert, sei diese als Kaufanreiz oder -aufforderung, als politische Information oder Meinung ausgestrahlt.

Die Werbung kann offen oder verhüllt z.B. als product placement auftreten; sie kann als unterschwellige Botschaft gesendet werden. Auch wenn der Rundfunkstaatsvertrag dies im § 7 Abs.3 grundsätzlich untersagt, wird nach wie vor von dieser Technik ausgiebig Gebrauch gemacht. Wie sollte sich auch der Zuschauer/Zuhörer wehren, wenn er nicht weiß, gegen was er sich wehren soll oder, dass er sich gegen etwas wehren sollte, was ihm schadet und nicht seiner Auffassung oder seinem Wesen entspricht z.B. Gewalt.

Durch diese weit verbreiteten und angewandten Techniken wird der Mensch stumm gemacht. Er weiß von der Welt nur das, was er von anderen Unbekannten mit einem unbekanntem Zweck übermittelt bekommt. Über sich selbst weiß er nahezu – nichts. Deshalb liegt auch hierin ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG.

Da sich die Menschen zwischenzeitlich nahezu nicht mehr schriftlich und bildlich äußern können – nach dem Philosophen Ludwig Klages kommt nur über das handschriftliche Schreiben der Gedanke zustande – bleibt nur das Wort. Aber auch dieses kann sich unter den gegebenen Umständen nicht mehr befreiend lösen, woraus sich ergibt, dass Gedanke und Wort und schließlich Handlung eine untrennbare Einheit darstellen, die bei Unterdrückung einer Seinsäußerung Krankheit oder Gewalt gebiert.

Wenn der Kläger gezwungen ist, einen Rundfunkbeitrag zu zahlen, dann ist er auch – für einen entsprechenden Empfang – gezwungen, ein Fernsehgerät zu kaufen und funktionsfähig vorzuhalten. Denn ein solcher Beitrag setzt ja denklogisch voraus, dass eine Empfangsmöglichkeit überhaupt gegeben ist. Dies stellt jedoch eine Enteignung seines Vermögens dar, die nach Art. 14 Absatz 3 GG eine Entschädigung zur Folge hat.

Eine solche Entschädigung könnte beispielsweise die Entgegennahme der Sendungen der Beklagten sein. Hierbei kann es sich jedoch nicht um ein adäquates Äquivalent für den aufgewendeten Vermögensteil handeln, da die Gegenleistung, das „Angebot“ der Beklagten, eine Schädigung seiner Person in vielfacher Hinsicht und darüber hinaus Verletzungshandlungen gegen die ihm unverbrüchlich zustehenden Grundrechtsfreiheiten darstellen.

## 6.

### a.

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass der Besitz eines Empfangsgerätes für die Erhebung des Rundfunkbeitrages nicht erforderlich sei, da im gesamten Bundesgebiet die Möglichkeit bestehe, den Rundfunkempfang zu nutzen. Es bestehe der Zurechnungszusammenhang zwischen Vorteil und Beitragslast. Die Wahrnehmung des beitragsrelevanten Vorteils sei nicht erforderlich. Nur bei einer objektiven Unmöglichkeit des Empfangs soll auf Antrag eine Befreiung erfolgen (Rdn 90).

Die **Anknüpfung der Beitragspflicht an die Empfangsgeräte** selbst „erwies sich...als nicht mehr praktikabel.“ Bei der früheren Regelung – Beiträge nur bei Anschluss bzw. Anmeldung – hätten Kontrollmöglichkeiten nahezu nicht bestanden, es habe eine Zutrittsmöglichkeit (in die Wohnung) nicht bestanden, die Gebührenschild hätte nicht geschätzt werden können. Deshalb wären Zweifel an der Abgabengerechtigkeit aufgekommen. „Angesichts der Diversifizierung der Empfangsmöglichkeiten wären effektive Kontrollen nunmehr kaum noch möglich“ (Rdn 91).

### b.

Entgegen dieser Darstellung bestanden durchaus Kontrollmöglichkeiten z.B. durch den Einsatz von mobilen Funknetzgeräten. Die auf diese Art ermittelten „Schwarzseher“ mussten mit empfindlichen Geldbußen rechnen. Zudem wurde die Zeit der Nutzung oft auf lange Perioden der unerlaubten Inanspruchnahme geschätzt, welches nicht unerhebliche Risiko die Bevölkerung generell davon abhielt, diese Leistungen unangemeldet in Anspruch zu nehmen. Das Gebührenaufkommen entsprach also annähernd der Nutzerquote.

Der Dreh- und Angelpunkt und wahre Kern der streitgegenständlichen Sache ist die Behauptung der Beklagten vor dem Bundesverfassungsgericht, dass bei der Diversifizierung der Empfangsmöglichkeiten eine effektive Kontrolle der Nutzung der Leistungen der Beklagten „kaum noch möglich“ sei. Damit gesteht die Beklagte zu, dass eine solche Möglichkeit der Erfassung der Nutzung durchaus gegeben ist.

Genau diesen Punkt hat der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen angesprochen, nämlich, „es sei möglich, Abgabenmodelle zu entwickeln, bei denen die Beiträge teilweise an die tatsächlich konsumierten Sendeleistungen anknüpfen“ (Rdn 42).

Es hätte also geklärt werden müssen, ob eine solche Erfassung objektiv überhaupt nicht möglich ist – was der Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen widerspräche – und, wenn eine solche Erfassung möglich ist, unter welchen Bedingungen und mit welchem Aufwand eine entsprechende technische Lösung eingerichtet werden kann. Auch fehlen irgendwelche nähere Literaturangaben über den aktuellen technischen Sachstand bzw. Gutachten unabhängiger Institute, in denen sämtliche in Frage kommende Möglichkeiten erschöpfend abgehandelt werden.



Es ist unverständlich, weshalb diese für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht entscheidende Frage überhaupt nicht gestellt und geklärt wurde. Angesichts der Sachkompetenz der Beklagten kann es nicht die Aufgabe des Klägers im vorliegenden Verfahren sein, entsprechende Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen

7.

a.

Hinsichtlich der Festsetzung des monatlich zu zahlenden Rundfunkbeitrages ab dem 01.01.2015 von 17,50 € ging das Bundesverfassungsgericht vom Ergebnis der Kommission zur **Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten** aus (Rdn 95). Zumindest heißt es „Letztlich ist verfassungsrechtlich entscheidend, dass die Beiträge nicht entgegen § 1 RStV für andere Zwecke als die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 Absatz 1 RStV erhoben werden“ (Rdn 96).

b.

Bei diesen Ausführungen ist interessant, dass diese äußerst knappgehalten sind und eine Erörterung und Auseinandersetzung mit dem von der Kommission vorgelegten Zahlenwerk der Beklagten vollkommen fehlt. So wäre es in Hinblick auf das nicht unerhebliche Beitragsaufkommen von 8.3 Mrd. € jährlich der Mühe wert gewesen, die einzelnen Positionen und das Zahlenwerk selbst einer näheren Überprüfung durch unabhängige Sachverständige unterziehen zu lassen. Es wäre angezeigt gewesen, eine intensive Auseinandersetzung vorzunehmen, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der möglichst sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel nachzukommen.

So ist nahezu nicht nachvollziehbar, wie es möglich ist, dass Heiko Schrang in seinem Buch Die GEZ-Lüge die Behauptung aufstellen kann, dass die Angestellten der Beklagten nicht nur immens hohe Pensionsansprüche von im Schnitt 2.000,00 € monatlich zusätzlich zu ihren gesetzlichen Rentenansprüchen zu erwarten haben, sondern dass auch für eine Vielzahl „abgehalfteter“ Politiker aus dem Pensionsfonds der Beklagten erhebliche Pensionen in unbekannter Höhe aufgewandt werden müssen (Schrang a.a.O. Seite 48-51).

8.

a.

Das Bundesverfassungsgericht kommt in seinen Ausführungen zum **Anknüpfungspunkt der Wohnung** als Kriterium für die Erhebung des Rundfunkbeitrages zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkbeitrag nur einmal für jede Wohnung zu erheben ist, unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonenhaushalte oder mehrere Wohnungsinhaber handelt (Rdn 97). Ein Missverhältnis zwischen Leistung und Beitragshöhe bestehe nicht. Es gebe eine Vielzahl von Programmen. Es würde nur ein minimaler Teil auf Werbezeiten entfallen (Rdn 98).

Der Rundfunkbeitrag führe zu einer Entlastung von Mehrpersonenhaushalten. „Diese Belastungsverteilung folgt keiner entsprechenden Differenz in der Möglichkeit der Rundfunknutzung...“ (Rdn 99). Der Vorteil aus der tatsächlichen Rundfunknutzung innerhalb einer Wohnung könne sich nicht messen lassen (Rdn 101). Der personenbezogene Vorteil könne damit nur abstrakt bestimmt werden, da alle über die gleiche Empfangsmöglichkeit verfügen und im gleichen Umfang davon profitieren können (Rdn 102).

Die Entlastung von Mehrpersonenhaushalten sei sachgerecht und damit verfassungsrechtlich hinnehmbar. Moderne Lebensgemeinschaften nutzten typischerweise das Rundfunkangebot in der gemeinsamen Wohnung. Die Gemeinschaften unterfielen dem Schutz des Artikel 6 Absatz 1 GG (Rdn 104). Die Ungleichbehandlung müsse auch deshalb hingenommen werden, wenn der Inhaber eines Einpersonenhaushaltes zu einem vollen Beitrag herangezogen werde (Rdn 105).

**b.**

Die Tatsache, dass innerhalb einer Wohnung eine Vielzahl von Rundfunkempfangsgeräten installiert und zwar mit jeweils unterschiedlichen Programmen genutzt werden können, wird im Urteil des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich nicht oder unterschiedlich gesehen. Das ist die Folge der nicht bewiesenen fundamentalen Annahme in den Ausführungen zu Rdn 90 f., dass die Anknüpfung des Rundfunkbeitrages an das Bestehen eines Empfangsgerätes „nicht praktikabel“ bzw. „kaum noch möglich“ sei. Unter diesen Umständen erscheint ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot als gegeben. Inwiefern der Schutzbereich von Ehe- und Familie des Artikel 6 Absatz 1 GG höherwertig als das Gleichheitsgebot anzusehen ist, bedarf einer näheren Prüfung und Entscheidung.

**9.****a.**

Art. 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG schützt das **Grundrecht der Informationsfreiheit und den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen** und zugleich die eigene Entscheidung darüber, sich aus solchen Quellen zu informieren. Ob das Grundrecht der Informationsfreiheit auch davor schützt, sich gegen den eigenen Willen Informationen aufdrängen zu lassen, also der Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 1 GG einschlägig ist, bedürfe vorliegend keiner Entscheidung, da die Rundfunkbeitragsgebühr keinen Zwang zur Information über Rundfunkgeräte ausübe, sondern ihm nur die Möglichkeit zur Information biete. Es fehle also am Eingriff (Rdn 135).

**b.**

Insofern bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf seine in der Rdn 93 gemachten Ausführungen, dass die Empfangsmöglichkeit unabhängig vom Willen des Empfängers bestehe. Der Beitragscharakter des Rundfunkgebührenbeitrages sei entscheidend, sodass ein entgegenstehender Wille weichen müsse. Gerade diese Behauptung hätte einer Auseinandersetzung und Klärung mit den entgegenstehenden Grundrechten des Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG bedurft, die wiederum im Lichte der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Hypothesen und Annahmen zu sehen sind.

**II.**

Auf den Vortrag der Beklagten, wonach die Regelungen des Rundfunkbeitragstaatsvertrages mit dem europäischen Recht und dem Grundgesetz vereinbar seien, ist anzumerken, dass diese Behauptung unrichtig ist insofern, als sie mit dem Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Artikel 18 und 19 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht übereinstimmen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Da sich sämtliche hier angesprochenen Gesichtspunkte schon seit längerer Zeit im politisch-gesellschaftlichen Diskurs befinden, ist davon auszugehen, dass diese dem Bundesverfassungsgericht durchaus bekannt sind. Das Bundesverfassungsgericht wird somit eine entsprechende Beschwerde aller Voraussicht nach nicht annehmen, da in seinem Urteil vom 18.07.2018 alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt worden seien, sodass eine erneute Verhandlung nicht erforderlich sei.

Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.07.2018 Rdn 64 bis 76 die in der Wissenschaft weltweit anerkannten Folgen des Fernsehkonsums, wie Prof. Dr. Spitzer sie im deutschsprachigen Raum in weitem Umfang publiziert hat, nicht einmal erwähnt hat. Entgegen den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rdn 77 stellt der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein Gegengewicht zum privaten Rundfunkanstalten dar, sondern dominiert diese in jeder Hinsicht sogar absolut.

Ebenso verhält es sich bei den Ausführungen unter Rdn **78**, wonach die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Programm entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt anboten. Dass eine meinungsmäßige Vielfalt tatsächlich nicht angeboten wird, ergibt sich aus oben unter **C. I. bis VI**. Die Überlegungen, dass durch werbefinanzierte Angebote der publizistische Wettbewerb nicht unbedingt gefördert würde und der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein Gegengewicht darstelle (Rdn **79**), trifft gerade nicht zu. Eine stichhaltige Begründung für diese Behauptung wird vom Bundesverfassungsgericht auch nicht gegeben.

Auch die Überlegungen unter Rdn **80** überzeugen nicht, da gerade eine Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach Ansichten mehrerer Autoren, deren Bücher nach wie vor im allgemeinen Buchhandel erhältlich sind, offensichtlich nicht (mehr) besteht. Gerade die Behauptung, infolge der modernen technischen Entwicklung könne eine Abgabegerechtigkeit nicht herbeigeführt werden (Rdn **90f**) geht fehl, da der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen eine Kontrollmöglichkeit gerade festgestellt hat: ein entsprechendes Abgabemodell könnte unproblematisch entwickelt werden (Rdn **42**).

Auch das Argument des Bundesverfassungsgerichts, dass die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den entsprechenden Finanzbedarf erfordere (Rdn **96**), legt nahe, dass die Nachweise von Heiko Schrang in seinem Buch „Die GEZ-Lüge“ offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind. Auch der Anknüpfungspunkt der Wohnung (Rdn **98**) für eine Beitragspflicht dürfte ein eindeutiger Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 GG sein.

Zudem entbehrt die Behauptung, dass das Grundrecht der Informationsfreiheit der Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht entgegenstehe, da mit dieser Zahlungspflicht lediglich die Möglichkeit des Empfangs von Informationen gegeben sei und deshalb ein Eingriff fehle (Rdn **135**), einer tragfähigen Begründung, wenn man nicht einen Zirkelschluss annehmen will.

Der Klage ist in vollem Umfang stattzugeben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Sollte das Gericht weiterer – auch rechtlicher – Nachweise für erforderlich halten, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Wolfgang Noehte  
Rechtsanwalt

**Anlagen K 1 bis K 15**